

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 38 (1938)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Januar
1938.

Verordnung

über

die Aufnahmeprüfungen für die Berufslehre.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Wenn in einem Beruf die öffentlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Interessen es erfordern, kann der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände ein Mindestalter für den Lehreintritt, eine ärztliche Untersuchung oder eine Aufnahmeprüfung nach Massgabe dieser Verordnung vorschreiben.

§ 2. Das ärztliche Zeugnis bezieht sich auf die gesundheitliche Eignung zum gewählten Beruf. Wenn hierüber vom Schularzt keine oder ungenügende Feststellungen vorliegen, so gehen die Kosten der besondern Untersuchung zu Lasten des Untersuchten oder seines gesetzlichen Vertreters.

§ 3. Durch die Aufnahmeprüfung wird der Erwerb hinreichender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Primarschule und der Besitz der notwendigen Eigenschaften festgestellt. Der Berufsanwärter erhält nach bestandener Prüfung einen Ausweis. Die Aufnahmeprüfung ersetzt die gesetzliche Probezeit nicht.

Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, werden von der Berufsberatung in geeigneter Weise auf andere passende Berufe hingewiesen.

14. Januar
1938.

§ 4. Die Aufnahmeprüfungen werden von der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden für den einzelnen Beruf oder für Berufsgruppen durchgeführt. Die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung bestimmt nach Bedürfnis Ort und Zeit der Prüfungen und sorgt für angemessene Veröffentlichung.

Die Prüfungen erfolgen nach einem Reglement, das der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegt.

§ 5. Die Kosten der Prüfungen, soweit sie nicht durch Gebühren und anderweitige Beiträge gedeckt sind, werden von den beteiligten Berufsverbänden getragen.

Die Berufsanwärter oder ihre gesetzlichen Vertreter entrichten eine Einschreibegebühr von Fr. 2.— und kommen für allfällige Reise- und Unterhaltskosten selber auf; in besondern Fällen können Beiträge gewährt werden.

Die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung besorgt das Rechnungswesen.

§ 6. Wird für einen Beruf die Aufnahmeprüfung vorgeschrieben, so haben die betreffenden Berufsanwärter sich rechtzeitig auf der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung oder bei ihren Bezirksstellen zu melden.

Betriebe, die einen Lehrling einstellen wollen und selber keinen geeigneten Anwärter finden, melden dies ebenfalls der Zentralstelle für Berufsberatung oder ihren Bezirksstellen; diese weisen nach Bedarf geeignete Anwärter an die Lehrbetriebe und wirken auf einen planmässigen Lehrstellen- und Lehrlingsausgleich hin.

§ 7. Das ärztliche Zeugnis und der Ausweis über die bestandene Aufnahmeprüfung sind vom pflichtigen Lehrbetrieb mit dem Lehrvertrag spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit der zuständigen Lehrlingskommission einzureichen.

§ 8. Die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung oder das kantonale Lehrlingsamt kann einen Berufsanwärter von der vorgeschriebenen Prüfung befreien, wenn er sich über die erforderliche Eignung anderweitig hinreichend ausgewiesen hat, oder in besondern Fällen Lehrverträge auch ohne den vorgeschriebenen Ausweis über

die Aufnahmeprüfung genehmigen, wenn die entsprechende Befähigung in anderer Weise glaubhaft gemacht wird. Über die Einstellung eines Lehrlings im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet einzig der Lehrbetrieb.

14. Januar
1938.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt auf den 1. Februar 1938 in Kraft. Damit werden die Verordnungen vom 17. Januar, 8. Mai, 23. Juni und 9. Oktober 1936 über die Aufnahmeprüfungen für die Berufe des Autogewerbes, den Coiffeur- und Coiffeusenberuf, den Schuhmacher- und den Schneiderberuf aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Januar
1938.

Verordnung
über die
Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten.

§ 2. In den Anstalten gibt es drei Verpflegungsklassen.

Der Kranke erhält sachgemäße Verpflegung, Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, Nahrung, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Bäder und Wäsche.

Für die Nahrung ist das jeweilen gültige Verpflegungsreglement massgebend. Der Unterhalt und Ersatz der Kleider fällt für Kranke, deren tägliches Kostgeld Fr. 2.50 nicht übersteigt, zu Lasten der Anstalt.

Aussergewöhnliche Aufwendungen für Nahrung, Pflege und Behandlung, wie namentlich teure Arzneimittel, die zu Spezialkuren nötig sind, sowie Beschädigungen des Anstaltsinventars, können besonders berechnet werden; diese Bestimmung gilt aber nicht für Unbemittelte.

Die Kranken der ersten Klasse haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, Kranke der zweiten Klasse auf ein Zweierzimmer, solange es ihr Zustand erlaubt.

Für die Aufnahme von Privatkranken setzt die Sanitätsdirektion die Bedingungen fest.

§ 3. Das Kostgeld beträgt im Tag:

14. Januar
1938.

in der ersten Klasse:

- für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 12.—,
- für Kantonsfremde wenigstens Fr. 16.—;

in der zweiten Klasse:

- für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 6.—,
- für Kantonsfremde wenigstens Fr. 8.—;

in der dritten Klasse:

- für Kantonsangehörige wenigstens Fr. 2.50,
- für Kantonsfremde wenigstens Fr. 6.—.

Die Mindestansätze der ersten und zweiten Klasse können für Kantonsfremde nur beansprucht werden, solange der Zahlungspflichtige im Kanton Bern Steuern bezahlt.

Hinsichtlich der Ausländer bleiben die Bestimmungen der allfälligen Staats- und Niederlassungsverträge vorbehalten.

§ 4. Das Kostgeld eines Kranken richtet sich innerhalb der für jede Klasse angegebenen Ansätze nach folgenden Grundsätzen:

a) Vermögen, Einkommen, Anwartschaft, Zahl und Alter der Familienglieder sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse des Zahlungspflichtigen sind zu berücksichtigen.

b) Leistet eine zum Unterhalt des Kranken verpflichtete Person Gutsprache, so sind ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend, falls sich bei deren Berücksichtigung ein höheres Kostgeld ergibt als auf Grund derjenigen des Kranken.

Wird der Vermögens- und Einkommensausweis auf dem Aufnahmegeruch nicht ausgefüllt, so soll in der Regel mehr als der Mindestansatz der betreffenden Klasse berechnet werden.

Der Rückzug der Kostgeldgutsprache einer unterstützungspflichtigen Gemeinde ist — vorbehältlich ihrer Ersetzung durch eine andere gültige Gutsprache — ausgeschlossen, sofern nicht gleichzeitig der Kranke aus der Anstalt zurückgenommen und, falls er sich selbst oder andern gefährlich ist, in Verhältnisse versetzt wird, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten.

§ 5. Für Kranke, die ausschliesslich von der auswärtigen Armenpflege des Staates Bern oder von bernischen Einwohnergemeinden

14. Januar dauernd oder vorübergehend unterstützt werden, soll in der Regel 1938. das Mindestkostgeld von Fr. 2.50 berechnet werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates vom 15. Juni 1923 betreffend die wohnörtliche Unterstützung, mit Abänderungen vom 11. Januar 1937, denen der Kanton Bern durch Dekret vom 11. Mai 1937 beigepflichtet hat.

§ 6. Bernische Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Vermögenssteuerfuss $3,2\%$ nicht übersteigt, zahlen folgende Kostgelder:

- a) Fr. 4.— bei einem Steuerfuss von $3-3,2\%$,
- b) » 4.75 bei einem Steuerfuss von $2,2-2,99\%$, und
- c) » 5.50 bei einem Steuerfuss unter $2,2\%$ oder wenn gar keine Vermögenssteuer erhoben wird.

Die gleichen Kostgelder werden den Burgergemeinden mit eigener Armenpflege Aarberg, Arch, Bern (zunftlose Burgerschaft und Zünfte), Biel, Bözingen, Burgdorf, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Delémont, La Heutte, St-Imier, Leubringen, Nidau, Orvin, Pontenet, Reutigen, Sonceboz und Thun je nach ihrem reinen Vermögen und der Zahl ihrer dauernd und vorübergehend Unterstützten berechnet.

§ 7. Als Steuerfuss im Sinne dieser Verordnung ist massgebend der vom kantonalen statistischen Bureau von 5 zu 5 Jahren auf Grund der jeweiligen 3 letzten Jahre festzustellende durchschnittliche Vermögenssteuerfuss der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen.

§ 8. Der Durchschnittssteuerfuss für 1935, 1936 und 1937 ist massgebend für die Feststellung der nicht schwer belasteten Gemeinden und die Berechnung der von ihnen in den Jahren 1938 bis und mit 1942 zu bezahlenden Kostgelder, derjenige für 1940, 1941 und 1942 für die Jahre 1943 bis und mit 1947. In gleicher Weise ist auch fernerhin der alle 5 Jahre auf Grund der jeweiligen 3 letzten Jahre vom kantonalen statistischen Bureau zu berechnende durchschnittliche Vermögenssteuerfuss der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen jeweilen für die 5 folgenden Jahre massgebend zur Feststellung der nicht schwer belasteten Gemeinden und zur Berechnung der von ihnen gemäss § 6 zu bezahlenden Kostgelder.

Eintretende Erhöhungen oder Herabsetzungen der Steueransätze können während der jeweiligen 5jährigen Periode nicht berücksichtigt werden.

14. Januar
1938.

§ 9. Gemeinden, welche die verlangten Angaben über ihre Steueransätze dem kantonalen statistischen Bureau nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist zukommen lassen, wird der Höchstansatz des Kostgeldes für nicht schwer belastete Gemeinden berechnet.

§ 10. Für Soldaten und Unteroffiziere der schweizerischen Armee, die auf Rechnung der Eidgenossenschaft verpflegt werden, sind täglich Fr. 5.— in der dritten und für Offiziere Fr. 10.— in der zweiten Klasse zu bezahlen.

Behörden des Kantons Bern, die Personen zur Begutachtung ihres Geisteszustandes in die Anstalt weisen, bezahlen für diese täglich Fr. 5.— in der dritten Klasse.

§ 11. Das Mindestkostgeld ist auch für unbemittelte bernische Selbstzahler zu berechnen.

Zahlungspflichtige Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens 10 Jahren ununterbrochen im Kanton Bern niedergelassen sind, haben das gleiche Kostgeld wie Berner zu entrichten.

Bieten andere Kantone im Kostgeld Gegenrecht, so gelten für ihre selbstzahlenden Bürger die gleichen Kostgeldansätze wie für Berner.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, ausnahmsweise Absatz 2 dieser Vorschrift auch auf Ausländer anzuwenden, sofern sie und ihre Familienangehörigen würdig sind, wie Berner behandelt zu werden.

Die Zahlungspflichtigen haben den Nachweis über Niederlassung und Gegenrecht urkundlich beizubringen.

§ 12. In aussergewöhnlichen Fällen kann die Aufsichtskommission den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Personen durch Herabsetzung der Kostgelder unter die obigen Mindestansätze Rechnung tragen.

Ebenso kann sie ausnahmsweise gestatten, Kranke, deren bisherige soziale Stellung (im Sinne von § 4) im Interesse ihres Wohlbefindens oder ihrer Heilaussichten Verpflegung in zweiter Klasse

14. Januar 1938. wünschenswert erscheinen lässt, die aber nachweisbar das entsprechende Kostgeld nicht aufbringen können, in dieser Klasse zu den Ansätzen der dritten zu verpflegen.

§ 13. Für einen eigenen Pfleger oder eine eigene Pflegerin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 12.— im Tag zum gewöhnlichen Kostgeld.

§ 14. Das Kostgeld wird auf Vorschlag der Anstaltsdirektoren und nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen von einer Subkommission der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten festgesetzt. Gegen ihre Entscheidung kann an die Aufsichtskommission rekuriert werden. § 11, Abs. 4, bleibt vorbehalten.

§ 15. Das festgesetzte Kostgeld ist vierteljährlich vorauszubezahlen.

Kranken, die vor Ablauf des betreffenden Vierteljahres entlassen werden oder sterben, wird das Kostgeld marchzählig bis und mit dem Austritts- oder Todestage verrechnet.

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Beerdigungskosten sind besonders zu bezahlen.

§ 16. Beurlaubten oder provisorisch entlassenen Kranken kann das Kostgeld für die Zeit ihrer Abwesenheit durch die Direktoren ermässigt werden. Eine Ermässigung ist ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit weniger als acht Tage dauert.

§ 17. Alle Kranken haben ihre vorschriftsgemässse Ausrüstung mitzubringen.

Was an dieser Ausrüstung fehlt oder nicht gut ist, wird von der Anstalt ohne weitere Mahnung auf Kosten der Zahlungspflichtigen angeschafft oder ergänzt, wenn es einen Monat nach dem Eintritt nicht nachgeliefert ist.

Stirbt ein Kranker, so fällt dem Zahlungspflichtigen oder den Erben zu, was von der ursprünglichen Ausrüstung noch vorhanden ist.

Ist bei dem Austritt eines Mittellosen hievon nichts mehr vorhanden, so gibt ihm die Anstalt auf ihre Kosten eine anständige Kleidung und die nötige Leibwäsche mit.

§ 18. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1938 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 14. Januar 1938.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Regulativ vom 15. April 1908 mit den Abänderungen vom 3. August 1920 und 14. Juli 1933 sowie das Regulativ vom 23. Februar 1922 betreffend die Einreihung der Gemeinden für die Berechnung der Kostgelder der Irrenanstalten und der Regierungsratsbeschluss Nr. 3070 vom 24. Juni 1908 über die Bezeichnung der wohlhabenden Burgergemeinden.

Bern, den 14. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

2. Februar
1938.

D e k r e t

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

- a) acht Gerichtspräsidenten;
- b) acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in acht Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichtes.

§ 5. Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzmännern eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 65).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 7. Die Amtsrichter erhalten neben Taggeld und Reiseentschädigung eine Entschädigung von 600 Fr. jährlich.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer jeweiligen Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenden Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freiwerdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

Bern, den 2. Februar 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

2. Februar
1938.

3. Februar
1938.

D e k r e t

über

die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 81 und 98, Ziffer 9, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (hiernach kurz: G.),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Verfügbare
Mittel.

§ 1. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden stehen jährlich zur Verfügung:

- a) der Beitrag, den die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (hiernach kurz: Anstalt) gemäss Art. 80 G. zu leisten hat;
- b) die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften; dieselben werden innerhalb der im oben angeführten Artikel gezogenen Grenzen vom Regierungsrat bestimmt;
- c) etwaige Beiträge des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten.

Verwendung.

§ 2. Aus den nach § 1 zur Verfügung stehenden Mitteln werden nach Massgabe der folgenden näheren Vorschriften bezahlt:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;
Löschgerätschaftsmagazine, Pumpenhäuser, Mannschafts- und Gerätewagen, gewöhnliche Leitern, Extinkteurs, Hilfs- und Sanitätsmaterial, Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung

der Feuerwehrleute zählen nicht zu diesen Einrichtungen und sind nicht beitragsberechtigt.

3. Februar
1938.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Regierungsrat, was unter den Begriff von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen fällt, wobei auf die Vermeidung einer zu grossen Zersplitterung der verfügbaren Mittel Bedacht zu nehmen ist.

An die Kosten des Unterhaltes und der Reparaturen wird kein Beitrag geleistet.

2. Beiträge an Feuerwehr-, Hülfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrkader, der Feuerwehrinstructoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Beiträge an die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an die ausserordentlichen Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden;
7. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hilfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
8. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

§ 3. Die Festsetzung und Bewilligung der in § 2 vorgesehenen Leistungen der Anstalt stehen zu:

Zuständige Behörden.

A. Für die unter den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Beiträge:

1. dem Regierungsrat, sofern es sich um einen Betrag von mehr als 2000 Fr. handelt;
2. dem Direktor des Innern, sofern es sich um einen Betrag von nicht über 2000 Fr. handelt.

Vor der Bewilligung der Beiträge ist die Direktion der Anstalt anzuhören.

3. Februar
1938.

B. Für die unter den Ziffern 4—8 angeführten Leistungen der Anstalt:
der Direktion dieser Anstalt.

Beitrags-
überschuss.

§ 4. Die in einem Rechnungsjahr nicht verwendeten verfügbaren Mittel sind dem Fonds für künftige Bedürfnisse zuzuweisen (Art. 81 G.).

II. Festsetzung der Beiträge für Löscheinrichtungen und Löschgeräte.

§ 5. An die Kosten der Erstellung und Erweiterung von (unbeweglichen) Löscheinrichtungen und der Anschaffung von Löschgerätschaften werden nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

a) An Hydranten-
anlagen.

a) Für Hydrantenanlagen mit Hochdruck und die zu ihrer Bedienung nötigen Gerätschaften 20—30 %.

Zugunsten schwach bemittelner, kleiner Gemeinden, die für das Löschwesen verhältnismässig grosse Opfer bringen, kann der Beitrag ausnahmsweise bis auf 35 % erhöht werden.

b) An Feuer-
weiher, Stau-
vorrichtun-
gen etc.

b) Für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht in Mauerwerk oder Beton erstellten Feuerweiher mit mindestens 30 Kubikmeter nutzbarem Rauminhalt; ferner, wenn es sich um Gemeinden handelt, deren Bodengestaltung oder finanzielle Lage die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, für Stauvorrichtungen an laufenden Gewässern und andere Wasserbezugseinrichtungen 10—20 %.

Die Beitragsbewilligung wird in diesen Fällen vom Ausweis über das zeitlich unbegrenzte Recht auf ausreichenden Wasserbezug abhängig gemacht.

An die Kosten gewöhnlicher Trinkwasserleitungen werden keine Beiträge verabfolgt, auch wenn Schlauchleitungen mit Wendrohren angeschlossen sind.

c) An Feuerspritzen, fernere Löschergeräte etc.

c) Für leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerspritzen samt Zugehör nach § 21 des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen, ferner für alle weiteren, als beitragsberechtigt anerkannten Löschergeräte 15—20 %.

Private
Ersteller.

§ 6. Werden die hiervor genannten Wasserversorgungsanlagen von Privaten so erstellt, dass namhafte Teile einer Gemeinde oder

wertvolle versicherte Gebäude im Brandfalle ihres Schutzes teilhaftig sind, und erscheint deren Fortbestand gesichert, so können sie unter der Bedingung, dass der Gemeinde das immerwährende dingliche Benützungsrecht für den Feuerwehr-, Übungs- und Löschdienst eingeräumt wird, mit einem Beitrag bis zur Höhe obiger Ansätze unterstützt werden. Dabei ist das Verhältnis zwischen der Ausgabensumme und dem Wert der geschützten Objekte zu berücksichtigen.

§ 7. Dienen die Wasserversorgungen noch andern als Löschzwecken, wie ökonomischen, industriellen oder hygienischen Gebrauchszwecken, so sind zunächst die Kosten derjenigen Teile, welche ausschliesslich nur dem einen oder andern Zwecke dienen, ganz auf Rechnung desselben zu setzen und sodann die Kosten der gemeinsamen Anlagen auf die verschiedenen Zwecke zu verteilen. Der Beitrag ist nur von demjenigen Teil der Gesamtanlagekosten zu berechnen und auszurichten, welcher bei dieser Ausscheidung zu Lasten des Feuerlöschzweckes fällt.

§ 8. Zu den Anlagekosten dürfen nicht gerechnet werden: die Ausgaben für Geldbeschaffung, Sitzungsgelder und Entschädigungen der Gemeindeorgane, die Kosten der Einweihungs- oder Übergabefeierlichkeiten und alle fernern Ausgaben, welche ohne Nachteil für das Werk hätten vermieden werden können.

Die mit einer Pumpanlage verbundenen Ausgaben für die Betriebskraft werden nicht berücksichtigt.

§ 9. Bei der Festsetzung des Beitrages sind die Leistungsfähigkeit der Anlage, die Wichtigkeit der im wirksamen Bereich und Schutz derselben stehenden brandversicherten Gebäude, die finanziellen Hilfsmittel der betreffenden Gemeinde und, in beschränktem Masse, auch eine allfällige Rendite des Unternehmens massgebend.

§ 10. Für jede zu erstellende Wasserversorgungsanlage ist der Anstalt ein von einem Fachmann ausgearbeitetes Projekt einzureichen, das behufs vorläufiger Begutachtung einen ausführlichen Plan mit Beschreibung und Voranschlag enthalten muss. Aus diesen Vorlagen sollen die Art und das Quantum der Wasserzufuhr (Quellenfassung), die Anlage und Dimensionen der Reservoirs, der beständige Vorrat an Löschwasser und bei Hydrantenanlagen die Ausdehnung, das

3. Februar
1938.

Mehrfache
Zweck-
bestimmung
der Anlage.

Um-
schreibung
der Anlage-
kosten.

Grundsätze
der Beitrags-
festsetzung.

Projekte.
Vorlagen.

3. Februar 1938. Kaliber und das Material des Leitungsnetzes, das System, die Zahl und Verteilung der Hydranten und die Druckverhältnisse ersichtlich sein.

Für Feuerweiher, einfache Stauvorrichtungen und andere Anlagen von geringer Bedeutung sind die Anforderungen so zu halten, dass den Erstellern dadurch nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen.

Gutachten. Bevor das Gutachten über das Projekt vorliegt, dürfen die Ausführungsarbeiten nicht vergeben werden. Von einer Konkurrenzbeschreibung darf nur bei unbedeutenden Anlagen Umgang genommen werden.

Vorprüfung. **§ 11.** Die Anstalt lässt die Projekte durch Sachverständige prüfen und begutachten. Sie kann mit dieser Aufgabe nach Gutfinden ihre technischen Beamten oder ausserhalb der Anstaltsverwaltung stehende Fachleute betrauen; den durch die letztern vorzunehmenden Untersuchungen können die technischen Beamten der Anstalt mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Anstalt ist befugt, notwendig erachtete Änderungen vorzuschreiben und ungenügende Projekte zurückzuweisen. Vom Endergebnis ist dem Beitragsberechtigten Kenntnis zu geben.

Die Prüfung der Feuerspritzen, des beitragsberechtigten Leiternmaterials, sowie anderer Löschgeräte kann den Feuerwehrinspektoren übertragen werden.

Beitrags- gesuch. — Be- gutachtung des Werkes. **§ 12.** Die Bewerbung um einen Beitrag hat nach Vollendung des Werkes mittels schriftlichen, an die Anstalt zu richtenden Gesuches zu erfolgen, dem die Pläne, der Voranschlag und die spezifizierte Kostenrechnung mit Belegen beizugeben sind.

Ist eine Gemeinde die Gesuchstellerin, so hat sie ausserdem amtlich beglaubigte Ausweise über ihre Vermögens- und Steuerverhältnisse beizubringen. Die Kostenrechnung muss in diesem Falle von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigt sein.

Für die Begutachtung des fertigen Werkes macht die in § 11 enthaltene Vorschrift Regel.

Dem Beitragsberechtigten ist eine Abschrift des Gutachtens zuzustellen.

Der Anspruch auf den Beitrag steht einzig dem Eigentümer des Werkes zu. Abtretung und Verpfändung sind nicht zulässig.

III. Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren.

§ 13. Für die Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrkader, der Feuerwehrinstructoren und der Feuerwehrinspektoren werden die allgemeinen Kurskosten, sowie das Honorar und die Auslagen des Instruktionspersonals bezahlt.

Die Auswahl der Instruktoren und das Arbeitsprogramm samt einem Kostenvoranschlag sind vor Beginn der Kurse der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Für Gerätührerkurse wird ein Beitrag nur ausgerichtet, wenn sie mindestens drei Arbeitstage umfassen; ausnahmsweise kann jedoch bei ein- oder zweitägigen Kursen weitverzweigter Gemeinden ein Beitrag an die Kosten des Instruktionspersonals verabfolgt werden. Hierüber entscheidet die Direktion der Anstalt.

§ 14. Die Kosten der Verpflegung fallen zu Lasten der Teilnehmer; sie erhalten von der Anstalt eine Tagesentschädigung von 6 Fr., sowie bei Offiziers- und Kommandantenkursen die einmalige Vergütung der Reiseauslagen.

Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Entschädigung bei erheblicher Veränderung der Lebensbedingungen entsprechend abzuändern.

Die Gemeinden haben den Kursteilnehmern angemessene Zuschüsse zu leisten und bei Gerätührerkursen auch allfällige Reiseauslagen zu vergüten.

§ 15. Die Teilnehmer an schweizerischen Feuerwehrkursen erhalten keine kantonalen Beiträge.

In Ausnahmefällen entscheidet die Direktion der Anstalt über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 16. Der Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrleute gegen Unfall beträgt 50 % der an die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu zahlenden Prämie.

Der Kasse kann überdies ein allgemeiner Beitrag verabfolgt werden.

IV. Förderung der Feuersicherheit.

§ 17. An die Ausgaben der Gebäudeeigentümer für die freiwillige, vollständige Umwandlung des Weichdaches brandversicherter Gebäude in Hartdach leistet die Anstalt Beiträge von 15—35 %.

A. Feuerwehrkurse.

1. Allgemeine Kosten.

2. Verpflegungskosten.

Entschädigung der Teilnehmer.

Schweiz. Feuerwehrkurse.

B. Versicherung der Feuerwehren.

A. Dachumwandlung Beitrag.

3. Februar
1938.

Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Umwandlung partienweise erfolgt, allein erst in dem Zeitpunkt, wo sie vollständig durchgeführt ist.

Wenn ein Weichdach entgegen den bestehenden Vorschriften neu erstellt worden ist, wird bei späterem Ersatz durch Hartdach kein Beitrag ausgerichtet.

Hartes Be-
dachungs-
material.

§ 18. Als hartes Bedachungsmaterial werden gegenwärtig angesehen: gebrannter Ton (Ziegel), Zement, Glas, Schiefer und anderes Gestein, Eternit, Metall, Holzzement und Asphaltguss.

Über die Anerkennung neu einzuführender harter Bedachungsmaterialien entscheidet der Regierungsrat.

Für Wellblechdach, sowie für andere nicht fachgemäß ausgeführte Hartdacharten wird kein Beitrag ausgerichtet.

Beitrags-
berechnung.

§ 19. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Kosten des Dachstuhles (Dachkonstruktion) nicht in Anschlag zu bringen, und die zugrunde zu legenden Einheitspreise dürfen die Ortspreise für ein solides Falzziegeldach mit Dachkehlen und Dachrinnen aus galvanisiertem Eisenblech nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich die Höhe des Beitragsansatzes nach der Grösse der Gefahr, welche das Weichdach bot, und nach dem Masse, in welchem dieselbe durch die Umwandlung vermindert wird.

Dachkehlen aus brennbarem Material schliessen den Anspruch auf einen Beitrag aus.

B.Beseitigung
von Weich-
dach ohne
Wieder-
aufbau.

§ 20. Die Prämie für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften wird nach den für die Beitragsberechnung bei der Dachumwandlung geltenden Grundsätzen innerhalb der in § 17 gezogenen Grenze von Fall zu Fall festgesetzt.

C. Kamin-
umbauten.
Beitrag.

§ 21. An die Kosten der Erstellung neuer Kamine, als Ersatz für solche, deren Abbruch wegen Feuergefährlichkeit angeordnet werden musste, sowie an ausserordentliche Umänderungen elektrischer Installationen, sofern sie von der Anstalt selbst verlangt werden, leistet die Anstalt einen Beitrag von 30 %.

Zu den Erstellungskosten sind die Kosten der Flickarbeiten, die am Gebäude selber infolge des Kaminbaues auszuführen sind, hinzu-

zurechnen. Der Anteil, der hierfür in Berechnung gezogen werden kann, beträgt 60 Fr. für jeden Wohnraum, durch den das Kamin führt. Als Wohnraum gelten Zimmer, Vorzimmer, Badzimmer, Hausflur, Bureaux, Gesellschafts-, Verkaufs- und Arbeitsräume, Küchen, Waschküchen, Gänge, Treppenhäuser und Aborten.

3. Februar
1938.

Wird das neue Kamin an anderer Stelle aufgeführt, so muss das alte abgebrochen oder unbrauchbar gemacht werden. Die bezüglichen Kosten, sowie bei vollständigem Abbruch diejenigen der Flickarbeiten am Gebäude, sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Rechnung zu bringen.

Das alte Kamin kann unter der Bedingung, dass es mit Schutt nach Möglichkeit ausgefüllt wird und dass sämtliche Öffnungen sorgfältig zugemauert werden, teilweise stehen bleiben. Der Kaminteil über dem Dachboden muss ausnahmslos abgebrochen werden.

Auf das Alter und den Grad der Feuergefährlichkeit des abgebrochenen Kamines wird bei der Berechnung des Beitrages nicht Rücksicht genommen. Dagegen ist der Anspruch auf eine Beitragsleistung nur anzuerkennen, wenn das neue Kamin den Vorschriften der Feuerordnung entsprechend aufgeführt ist.

§ 22. Der Beitragsbewerber hat dem Gemeinderat zuhanden der Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Gesuch und Ausweis.

Die Anstalt lässt die Feuergefährlichkeit durch ihre Organe prüfen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Beitragsleistung schriftlich zugesichert ist.

§ 23. Die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Dachumwandlungen und der Erstellung neuer Kamine, sowie der Umänderungen von elektrischen Hausinstallationen, müssen in der Regel innert der für die Anmeldung zur ordentlichen Gebäudeschätzung bestimmten Frist eingereicht werden. Ihre Begutachtung findet anlässlich der ordentlichen Schätzung durch die Schätzer der Anstalt statt.

Frist und
Erlledigung.

§ 24. Zu weiterer Förderung der Feuersicherheit kann die Direktion der Anstalt für die Erstellung von Feuermauern in bereits bestehenden grossen Gebäuden, sowie für feuersichere Abschlüsse zwi-

Feuersichere
Abschlüsse.

3. Februar
1938.

schen Wohnteil und Scheuerwerk in neu zu erstellenden Bauernhäusern, Beiträge ausrichten, deren Höhe und nähere Bedingungen sie selbst festsetzt.

V. Honorare.

Entschädi-
gungen.

§ 25. Die Entschädigung der privaten Sachverständigen für die Untersuchung der beitragsberechtigten Löschgeräte und Löscheinrichtungen und die Kosten der Begutachtung der Gesuche um Beiträge an Dachumwandlungen und an Kaminumbauten werden nach Massgabe des Regulativs betreffend die Entschädigung der Schätzer und Sachverständigen der Anstalt berechnet.

Die Entschädigung der Feuerwehrinspektoren und der Feuerwehrinstructoren bestimmt die Direktion des Innern. (§ 30, letzter Absatz, des Dekretes vom 15. Januar 1919.)

VI. Verschiedene Vorschriften.

Folgen
unrichtiger
Angaben.

§ 26. Durch wissentlich falsche Angaben oder irreführende Darstellungen wird der Anspruch auf einen Beitrag verwirkt; ist er bereits ausgerichtet, so kann er zurückgefordert werden. Der strafrechtlichen Verfolgung wird damit nicht vorgegriffen.

Verwirkungs-
fristen.

§ 27. Die Beitragsleistung ist verwirkt:

1. bei Anschaffung von Feuerwehrgeräten mit dem Ablauf von zwei Jahren seit deren Bezahlung;
2. bei Anlage und Erweiterung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, Feuerweihern, Stauvorrichtungen und dergleichen mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebsetzung;
3. bei Dachumwandlung mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der vollständigen Umdeckung (Vollendung des Hartdaches);
4. bei Kaminumbau mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der Inbetriebnahme des neuen Kamins;
5. bei Brandmauern (§ 24) nach Ablauf von zwei Jahren nach Fertigstellung der Brandmauer.

Pflichten
der Beitrags-
empfänger.
a) Allgemein.

§ 28. Der Empfänger eines Beitrages ist verpflichtet, die betreffende Anlage oder Gerätschaft in gutem, zum Gebrauch zu Lösch-

zwecken geeignetem Zustande zu erhalten und, wenn er eine Privatperson ist, sie der Aufsicht und periodischen Untersuchung durch Staats- oder Gemeindeorgane zu unterstellen und sowohl zu Übungszwecken als auch im Brandfalle zur Verfügung zu halten.

3. Februar
1938.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, so kann er zur Rückerstattung des empfangenen Beitrages angehalten werden.

Im fernern können auch Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen oder sich nicht über gehörige Schulung der Feuerwehr auszuweisen vermögen, zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung empfangener Beiträge angehalten werden.

Endlich ist der Empfänger eines Beitrages an eine Hydranten-anlage verpflichtet, der Anstalt unentgeltlich einen Situationsplan zu liefern, der den hierfür noch aufzustellenden Vorschriften zu entsprechen hat.

b) Betreffend
Hydranten-
anlagen.

§ 29. Es ist untersagt, ohne Erlaubnis der Direktion des Innern vorhandene Löscheinrichtungen eingehen zu lassen oder vorhandene Löscheräte, deren Anschaffung obligatorisch ist, zu veräussern.

Verbot der
Ent-
äusserung.

§ 30. Die Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen und Kaminumbauten für Gebäude, in denen feuergefährliche Zustände bestehen, sowie an die Kosten der Umänderung von elektrischen Hausinstallationen, sind bis nach Beseitigung dieser Zustände zurückzubehalten.

Rückbehalt
von
Beiträgen.

§ 31. Es steht der Direktion der Anstalt zu, mittels Regulativ ausführliche Vorschriften aufzustellen über:

Ergänzung
der Vor-
schriften
mittels
Regulativ.

- a) die Anforderungen, denen die in den §§ 10 und 28, letzter Absatz, verlangten Unterlagen entsprechen müssen;
- b) die Anforderungen, denen die Gutachten nach § 11 und 12 zu genügen haben.

Die Direktion des Innern wird nähere Bestimmungen über die zu vergütenden Reiseauslagen und die Entschädigung des Instruktionspersonals nach §§ 13 und 14 aufstellen.

§ 32. Der Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht wird im Dekret über die Feuerordnung festgesetzt.

Kosten
der Feuer-
aufsicht.

VII. Schlussbestimmungen.

Datum
des Inkraft-
tretens.
Aufhebung.

§ 33. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

§ 34. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden die früheren
Dekrete vom 24. November 1896 und 14. Oktober 1920 aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Kaminfegerordnung.

(Abänderung.)

15. Februar
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

Die §§ 2 und 3 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 werden abgeändert wie folgt:

§ 2. Der Patentbewerber hat ein gestempeltes Gesuch an die Direktion des Innern zu richten, dem beizulegen sind:

- a) ein Zeugnis über befriedigende Primarschulbildung;
- b) ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates über den Besitz eines guten Leümundes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
- c) ein Notenausweis über die bestandene eidgenössische Meisterprüfung;
- d) ein Ausweis, dass der Inhaber des Meisterdiploms durch einen von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen mit Erfolg über die Vorschriften der Feuerpolizei des Kantons Bern geprüft wurde.

§ 3. Erachtet die Direktion des Innern die Bewerbungsakten als genügend, so stellt sie dem Bewerber das kantonale Kaminfegerpatent gegen eine Gebühr von Fr. 5.— aus.

Bern, den 15. Februar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

20. Februar
1938.

Volksbeschluss

betreffend

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

beschliesst:

1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erd-
rutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen
Court und Münster im Kostenvoranschlag von Fr. 750,000 wird ge-
nehmigt. Vorerst wird jedoch nur die I. Baustrecke im Kosten-
voranschlag von Fr. 430,000 ausgeführt, die Ausführung und Finan-
zierung der II. Baustrecke im Kostenbetrage von Fr. 320,000 wird
einem späteren Beschluss vorbehalten.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der
Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit für die I. Bauetappe
von Fr. 430,000 auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Der Kredit ist von der Anleihensaufnahme weg aus den Erträ-
ginnen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis
und mit 1945 aus ihnen abzuzahlen.

3. Die angerufenen Bundesbeiträge an diese Notstandsarbeit
sowie der Erlös aus der Abtretung des alten Strassentrasses soll zur
Finanzierung der II. Bauetappe herangezogen werden.

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staats-
verfassung der Volksabstimmung.

Bern, den 8. November 1937.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 20. Februar 1938,

20. Februar
1938.

beurkundet:

Die Vorlage betreffend die *Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster* ist mit 56,060 gegen 6448 Stimmen angenommen worden.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Bern, den 1. März 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

20. Februar
1938.

Volksbeschluss
über den
Neubau des Staatsarchives.

Der Grosse Rat des Kantons Bern
beschliesst:

1. Für den Neubau des Staatsarchives mit Verwaltungsgebäude, als Teil des Projektes über den Umbau des Rathauses in Bern, wird ein Kredit von Fr. 1,580,000 zur Verfügung gestellt. Darin sind Fr. 226,000 für Mobiliaranschaffungen enthalten.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, diesen Kredit auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

3. Der Kredit ist abzulösen wie folgt:

Fr. 600,000 aus dem Arbeitsbeschaffungskredit von Fr. 9,000,000 (Volksabstimmung vom 11. April 1937).

» 300,000 aus den Beiträgen des Bundes.

» 530,000 aus den Neubaukrediten des Hochbaues in jährlichen Raten pro 1939 bis 1943.

» 150,000 Entnahme aus dem Luftschutzkredit von Fr. 700,000 (Volksabstimmung vom 11. April 1937).

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Bern, den 24. November 1937.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
H. Strahm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 20. Februar 1938,

20. Februar
1938.

beurkundet:

Die Vorlage betreffend den *Neubau des Staatsarchives* ist mit 46,191 gegen 15,530 Stimmen angenommen worden.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Bern, den 1. März 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

1. März
1938.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Erlibaches bei Weissenbach, Gemeinde Boltigen, unter öffentliche Aufsicht.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,**

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Erlibach in der Bäuert Weissenbach, ein rechtsseitiger Zufluss der Simme, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Für diesen Bach ist innert Jahresfrist ein Kataster aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident :

Guggisberg.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

D e k r e t

über

16. März
1938.

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Kirchberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle von Kirchberg folgende Leistungen: die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3200 an die Be- soldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1938 in Kraft.

Bern, den 16. März 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

22. März
1938.

Verordnung
über
die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das
Forstwesen,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

In Abänderung von § 5, Abs. 2, der Verordnung über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern vom 2. Dezember 1905 wird der VII. Forstkreis (Ämter Seftigen und Schwarzenburg) dem Forstmeister des Oberlandes unterstellt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1938 in Kraft.

Bern, den 22. März 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über die

Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

5. April
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3, Absatz 2, Art. 56 und Art. 57 des Gemeindegesetzes,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

§ 1. Alle Einwohner-, Burger-, gemischten und Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, burgerlichen Körperschaften und die in Art. 96, Absatz 2, des Gemeindegesetzes erwähnten Allmend- und Rechtsamegemeinden haben nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und dieser Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Reglemente aufzustellen und sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Pflicht und Zuständigkeit zur Aufstellung von Reglementen.

Blosse Ausführungserlasse, die in genehmigten Reglementen vorbehalten sind, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates nicht, ebenso nicht Dienstanweisungen und Besoldungsvorschriften für die Beamten und Angestellten der Gemeinde, sofern nicht besondere Vorschriften bestehen, wie zum Beispiel für Lehrerbesoldungen. In Ausführungserlassen dürfen nur solche Vorschriften untergebracht werden, durch welche ein in den Grundzügen durch Reglement geordneter Gegenstand näher geregelt wird.

Gemeinden, die in Anwendung von Art. 5, Absatz 2, des Gemeindegesetzes den Erlass bestimmter Reglemente dem Gemeinderat oder einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrate übertragen wollen, haben hierüber im Organisationsreglement die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen.

Anleitungen der
Aufsichts-
behörden.

§ 2. Als Wegleitung für die Gemeinden stellen die Direktionen des Regierungsrates, soweit nötig, Musterreglemente auf.

Ferner haben die Gemeinden das Recht, die von den vorberatenen Behörden aufgestellten Reglementsentwürfe vor der Behandlung durch die Gemeindeversammlung dem Regierungsstatthalter zuhanden der zuständigen Direktionen zur Vorprüfung einzusenden. Diese geben der Gemeinde über das Ergebnis der Prüfung einen unverbindlichen Bescheid.

Auflage der Ent-
würfe. Ein-
sprachen.

§ 3. Die Reglementsentwürfe sind 10 Tage vor der zu ihrer Beratung angesetzten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindeschreiberei aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsangeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen vor oder spätestens 14 Tage nach der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Nach der Annahme durch die Gemeinde ist das Reglement in der endgültigen Fassung nochmals 10 Tage öffentlich aufzulegen.

Der Gemeindeschreiber hat nach Ablauf der Einsprachefrist am Fusse des Reglementes ein Zeugnis über die Einhaltung des Auflageverfahrens und über die Zahl und Herkunft der eingereichten Einsprachen anzubringen.

Einsendung der
Reglemente zur
Genehmigung.

§ 4. Zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates sind die Reglemente dem Regierungsstatthalter zuhanden der zuständigen Direktionen des Regierungsrates in 3 Doppeln einzureichen. Alle 3 Doppel müssen durch den Präsidenten und den Schreiber des Organs, welches das Reglement erlassen hat, unterzeichnet und mit dem Auflagezeugnis nach § 3, Abs. 3, dieser Verordnung versehen sein.

Einsprachen sind den Reglementen mit einer Vernehmlassung des Gemeinderates beizulegen.

Prüfungspflicht
des Regierungs-
statthalters.

§ 5. Der Regierungsstatthalter prüft Reglement und Einsprachen und überweist sie mit seinen Anträgen der zuständigen Direktion.

Genehmigungs-
beschluss.

§ 6. Der Regierungsrat erteilt einem Reglement die Genehmigung, soweit es mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Kleinere Abänderungen zur Behebung von Gesetzwidrigkeiten oder Wider-

sprüchen können im Genehmigungsbeschluss vorgenommen werden. Weist das Reglement erhebliche Mängel auf, so wird es zur Verbesserung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Im Genehmigungsbeschluss wird zugleich über allfällige Einsprachen entschieden. Im Falle der Abweisung haben die Einsprecher in der Regel die durch die Einsprache verursachten Kosten zu bezahlen.

§ 7. Von jedem genehmigten Reglement bleibt ein Doppel auf der zuständigen Direktion, eines auf dem Regierungsstatthalteramt und eines im Gemeindearchiv.

Bei Abweichungen der drei Texte ist das bei der Direktion aufbewahrte Doppel massgebend.

Die Gemeindereglemente sind von der Stempelabgabe befreit.

§ 8. Die Vorschriften von §§ 3—7 gelten auch für die Abänderung von Gemeindereglementen.

Aufbewahrung
der Reglemente.
Massgebender
Text. Stempel-
freiheit.

Reglements-
änderungen.

Gemeinde-
protokolle.

§ 9. Die Schreiber der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden haben über die Verhandlungen dieser Organe Protokoll zu führen. Alle Protokolle sollen den Namen des Vorsitzenden und des Schreibers, sowie die Zahl der Anwesenden enthalten; ferner sind alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen.

Mangels abweichender Regelung durch die Gemeinde sind die Protokolle bis zur nächsten Versammlung oder Sitzung ins Reine zu schreiben und in dieser vorzulesen. Nach ihrer Genehmigung sind sie durch den Vorsitzenden und den Schreiber zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden sind in getrennten Büchern zu führen.

§ 10. Der Regierungsstatthalter vermittelt in der Regel den schriftlichen Verkehr der Gemeindebehörden mit dem Regierungsrat und seinen Direktionen.

Obliegenheiten
des Regierungs-
statthalters
als Aufsichts-
organ.

Er begutachtet die Beschlüsse der Gemeinden und Gemeindebehörden, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen oder in amtlicher Untersuchung überprüft werden müssen.

Auf Weisung des Regierungsrates oder einer seiner Direktionen oder auf Verlangen des Gemeinderates wohnt er den Gemeindeversammlungen oder den Sitzungen von Gemeindebehörden bei.

§ 11. Der Regierungsstatthalter prüft alle zwei Jahre jede Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes auf gesetz- und ordnungsmässige Führung. In diese Prüfungen sind auch die Buchhaltung, Kasse und Wertschriften der Gemeinde einzubeziehen.

Über die Prüfungsergebnisse hat der Regierungsstatthalter der Gemeindedirektion fortlaufend zu berichten. Die Gemeindedirektion kann für diese Berichte die Verwendung eines einheitlichen Formulars vorschreiben.

§ 12. Die Gemeindedirektion überwacht vor allem diejenigen Zweige der Gemeindeverwaltung, die nicht (wie das Armen-, Bestattungs-, Gesundheits-, Lösch-, Arbeitslosen-, Forst-, Schul-, Vormundschaftswesen, die Gewerbe-, Strassen-, Feld- und Flurpolizei usw.) der Oberaufsicht einer andern Direktion unterstehen.

§ 13. Direktionen des Regierungsrates und Regierungsstatthalter, die Verletzungen gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften oder andere Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung wahrnehmen, haben sofort die zur Sicherung der Beweise nötigen Anordnungen zu treffen. Hiezu gehören namentlich die Einschliessung, Versiegelung oder Behändigung von Urkunden, die für die Untersuchung von Belang sein können, die Feststellung von Kassa- und Wertschriftenbeständen und dergleichen.

Der Fall ist sofort der Gemeindedirektion zu unterbreiten, welche, soweit nötig, dem Regierungsrat den Erlass vorläufiger Massnahmen beantragt und eine Untersuchung anordnet.

§ 14. Ergibt die Untersuchung, dass Grund zum Einschreiten besteht, so stellt die Gemeindedirektion beim Regierungsrat die entsprechenden Anträge.

Zu den Massnahmen, welche der Regierungsrat gestützt auf Art. 61 und 62 des Gemeindegesetzes treffen kann, gehören namentlich die Aufhebung, Berichtigung oder Abänderung gesetz- oder reglementswidriger Beschlüsse und Verfügungen, die Inkraftsetzung unerlässlicher reglementarischer Vorschriften, deren Annahme die Gemeinde ohne stichhaltigen Grund verweigert, die Verlängerung der reglementarischen Amts dauer von Gemeindebehörden, die gänzliche oder teilweise Einstellung von Gemeindeorganen in ihren Verrich-

tungen und ihre Ersetzung durch eine ausserordentliche Verwaltung, sowie die Verhängung der in Art. 42, Absatz 3, des Gesetzes über das Gemeindewesen vorgesehenen Ordnungsstrafen.

5. April
1938.

§ 15. Eine amtliche Untersuchung ist nicht anzuordnen, wenn die behaupteten Unregelmässigkeiten Gegenstand einer hängigen Gemeindebeschwerde (Art. 63 ff. des Gesetzes) bilden und im Beschwerdeverfahren hinreichend abgeklärt werden können.

Amtliche Unter-
suchung und
Gemeinde-
beschwerde-
verfahren.

§ 16. Gibt die Untersuchung Anlass zu Aussetzungen an der Gemeindeverwaltung, so werden die Untersuchungskosten ganz oder teilweise der Gemeinde oder den fehlbaren Behördemitgliedern oder Beamten auferlegt.

Untersuchungs-
kosten.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Verordnungen auf, namentlich die Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend die Gemeindereglemente und die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Inkrafttreten.

Bern, den 5. April 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

19. April
1938.

Verordnung
über
die Ausstellung von Anweisungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst :

§ 1. Zur Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf eine öffentliche Kasse sind ausser dem Regierungspräsidenten und den Direktoren der Verwaltungsabteilungen auch berechtigt:

Staatskanzlei:

der Staatsschreiber;
der Stellvertreter des Staatsschreibers.

Direktion des Innern:

der Direktionssekretär;
der Vorsteher des Arbeitsamtes;
der Vorsteher des Sekretariates der Handels- und Gewerbekammer;
der Kantonschemiker;
der Vorsteher des Lehrlingsamtes;
der Direktor des Gewerbemuseums.

Militärdirektion:

der Kantonskriegskommissär.

19. April
1938.

Justizdirektion:

der Direktionssekretär;
der Inspektor;
der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.

Polizeidirektion:

die Direktionssekretäre.

Finanzdirektion:

der Direktionssekretär;
der Finanzinspektor;
der Präsident der Rekurskommission;
der I. Sekretär der Rekurskommission;
der Steuerverwalter;
ein Adjunkt, als Stellvertreter des Steuerverwalters;
der Vorsteher des Statistischen Bureaus.

Unterrichtsdirektion:

der Direktionssekretär.

Bau- und Eisenbahndirektion:

die Direktionssekretäre;
der Kantonsoberingenieur;
der Kantonsbaumeister;
der Kantonsgeometer;
der Vorsteher des Wasserrechtsamtes;
der Abteilungschef der Eisenbahndirektion.

Forstdirektion:

die Direktionssekretäre.

Landwirtschaftsdirektion:

der Direktionssekretär.

Armendirektion:

die Direktionssekretäre;
der Armeninspektor;
zwei Adjunkte.

Kirchendirektion:

der Direktionssekretär.

19. April *Gemeindedirektion:*
1938. der Direktionssekretär.

Sanitätsdirektion:
der Direktionssekretär;
der Kantonsarzt.

§ 2. Sind nach § 1 in einer Verwaltungsabteilung mehrere Ausstellungsberechtigte, so erfolgt die Zuteilung an sie durch den Direktionsvorsteher.

§ 3. Bei Verhinderung eines Ausstellungsberechtigten unterzeichnet entweder der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete, in § 1 genannte Beamte.

§ 4. Anweisungen in eigener Sache (Besoldung, Reiseentschädigungen etc.) haben die unterschriftsberechtigten Beamten durch den Direktionsvorsteher unterzeichnen zu lassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit heute in Kraft. Die Verordnung vom 13. Juni 1930 wird aufgehoben.

Bern, den 19. April 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

8. Mai
1938.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung, in Vollziehung der
Art. 31 ff. der Bundesverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Titel.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 1. Wer gewerbsmäßig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

1. Geltungsbereich.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Art. 2. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Patent und Bewilligung.

Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm

8. Mai
1938.

noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

II. Gastwirtschaftsbetriebe mit Patent.

Art. 3. Die patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe werden eingeteilt in:

1. Gasthöfe;
2. Wirtschaften;
3. Pensionen und Hotels garnis;
4. Volksküchen;
5. Kostgebereien;
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
8. alkoholfreie Betriebe.

1. *Gasthöfe* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

2. *Wirtschaften* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

3. *Pensionen und Hotels garnis* sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.

4. *Volksküchen* sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebrannte Wasser aber überhaupt nicht abgeben.

5. *Kostgebereien* sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Tischgängern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.

6. *Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften* sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zulässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.

7. *Liqueurstuben und selbständige Bars* sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure, Bitter und Süssweine im Sinne der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

8. Mai
1938.

8. *Alkoholfreie Betriebe* sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

- a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
- b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke wie Milch und Süssmost zu führen.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe sind:

- 1. Festwirtschaften;
- 2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
- 3. Bauplatzwirtschaften;
- 4. Gewerbsmässiges Zimmervermieten;
- 5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.

III. Gastwirtschaftsbetriebe mit Bewilligung.

1. *Festwirtschaften* sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer bestimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

2. *Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen* sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlicher Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.

3. *Bauplatzwirtschaften* sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

8. Mai
1938.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebrannte Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

4. Das gewerbsmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als sieben Tage gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden in der Regel nur ortsanässigen Patentinhabern erteilt, mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke wie Milch und Süßmost zu führen.

Erteilung
und Entzug
der Bewilli-
gungen,
andere
Betriebsarten.

*IV. Öffentliche
Ordnung;
Bedürfnisfrage.*

Art. 5. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Er kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Fachausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Einwohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt. Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in gesunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

V. Gebäude und Einrichtungen.

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmälern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Räume.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planauflage kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

Neu- und Umbauten.

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen,

8. Mai wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, 1938. Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der späteren Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemäss Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

Bau-
verfügungen.

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitlichen oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

I. Allgemeine
Erfordernisse.

Art. 11. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemäss Führing des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

II. Fähigkeits-
ausweis.

Art. 12. Ein Patent zur Führing eines unter Art. 3, Ziffer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

Vom Erwerb des Fähigkeitsausweises ist befreit:

1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit einem Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.

Art. 13. Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Erwerb.

Über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Art. 14. Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Direktion des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Prüfungen;
Kurse.

Über die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zulassungsbedingungen und Kostenverteilung bei Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses die näheren Bestimmungen.

Art. 15. Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, *III. Ausschluss.* besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:

1. alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten;
3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirtschaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm erteilten Patentes unter eigener Verantwortung einwandfrei zu führen.

IV. Rechte und Pflichten des Patentinhabers.
Persönliche Führung.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

8. Mai
1938.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen.

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

Name und
Schild.

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Namen zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Hausrecht

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

Administrative
Verantwortlich-
keit.

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung seines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

Forderungen
für Wirtszeche.

Art. 20. Forderungen für Wirtszechen sind klagbar; wenn jedoch der Patentinhaber übermäßig bewirtet oder Trinkforderungen ansteht lässt, sind sie nicht klagbar.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Angestellte.

Art. 21. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft

gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

8. Mai
1938.

Minderjährige Angestellte unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Art. 22. Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Dienst-
verhältnis.

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten ist verboten, Gäste zum Trinken zu ermuntern. Verboten ist ihnen ferner, mit Ausnahme des Personals in Barbetrieben, eine finanzielle Beteiligung am Umsatz mit geistigen Getränken. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der beteiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Art. 23. Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Fürsorge,
Ruhezeit.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nacht-ruhe von wenigstens 8 Stunden.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft soll den An-

8. Mai gestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung 1938. stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Patentgesuch.

Art. 24. Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Übernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das Patent ausgestellt werden soll;
2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Patenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist; bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;
3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusammenhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte sowie über allfällige Vorkaufsrechte;
4. Angaben über Alter, Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiervor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern schreibt für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vor.

8. Mai
1938

Art. 25. Der Einwohnergemeinderat unterzieht das Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbstständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Vorinstanzliche
Prüfung.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungsstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungsstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Art. 26. Die Direktion des Innern ergänzt soweit nötig die Untersuchung und entscheidet über die Erteilung des Patentes sowie über die Höhe der Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

Entscheid
der Direktion
des Innern.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter Ansetzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Art. 27. Das hiervor geregelte Verfahren gilt auch für die Übertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente.

Patent-
übertragung;
Patent-
erneuerung.

Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung unterbreiten.

Art. 28. Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt.

Ausstellung;
Dauer.

8. Mai
1938.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Erlöschen.

Art. 29. Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent:

1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zu kommt;
4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentes nicht eröffnet wird;
5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse, wie Brandfall, Abbruch und dergleichen, unbenutzbar geworden ist und während zweier Jahre in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentes ist von der Direktion des Innern anzumerken und vorgängig den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb schliessen zu lassen.

Entzug.

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent:

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentes verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines lauteren Geschäftsgebarens oder lauteren Wettbewerbes übertritt;
4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung, nachdem die Beteiligten und die Vorinstanzen angehört worden sind, entzogen

werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

8. Mai
1938.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse, oder rechtfertigt das Verhalten des Patentinhabers noch nicht den endgültigen Entzug, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Bedingter
Entzug.

Art. 32. Alle Eingaben in vorstehend geregeltem Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Übertragung eines Patentes trägt der Gesuchsteller, für dessen Erlöschen und Entzug der bisherige Inhaber.

Kosten des
Verfahrens.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

I. Jährliche
Patentgebühr.

	Fr.
1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1)	200—3000
2. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2)	200—3000
3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3) . . .	100—2000
4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4)	50—500
5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5)	20—500
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Ziff. 6)	100—500
7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7)	100—1000
8. Betriebe gemäss Art. 3, Ziff. 8:	
a) gewerbsmäßig geführte alkoholfreie Betriebe .	50—1000
b) gemeinnützig geführte alkoholfreie Betriebe . .	10—200

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

8. Mai
1938.

Vor Erhöhung der Patentgebühren ist der Fachausschuss anzu hören.

Erhöhung;
Ermässigung;
Rückerstattung.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Patente kann die Direktion des Innern die Patentgebühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere wenn:

1. dem Inhaber eines Patentes im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen, wie die Verpflichtung zur Aufnahme von unterkunfts suchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und der gleichen auferlegt werden;
2. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe.

Bezug.

Art. 35. Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

II. Bewilligungs-
gebühr.

Art. 36. Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1) für die Dauer der Veranstaltung:	Fr.
a) mit Alkoholausschank	20—1000
b) ohne Alkoholausschank	2—50
2. Wirten auf Drittmannsboden (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) für den betreffenden Anlass	10—100
3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen (Art. 4, Ziff. 2):	
a) mit Alkoholausschank jährlich.	20—200
b) ohne Alkoholausschank jährlich	2—50

	Fr.	8. Mai
4. Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3) jährlich . . .	50—200	
5. Gewerbsmässiges Zimmervermieten (Art. 4, Ziff. 4) jährlich	20—200	
6. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5) jährlich	20—200	
7. Andere Betriebsarten (Art. 5, Abs. 2)	10—500	

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

Art. 37. Aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stillegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

Über die Verwendung von Unterstützungen bis zu Fr. 2000 entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die näheren Vorschriften über Bildung und Verwaltung dieses Zweckvermögens werden in einer Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Art. 38. Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- und Fürsorgezwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

III. Zweckvermögen.

Anteil der Gemeinden.

II. Titel.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizei-

Aufsicht.

8. Mai
1938.

direktion von den Organen der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastwirtschaftsbetrieb gestört, so kann die Ortspolizeibehörde diesen vorübergehend schliessen lassen.

Der Regierungsstatthalter ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Aufnahme
von Gästen.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes ist verpflichtet, Gäste, gegen die keine Abweisungsgründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Ärgernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenusse oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge übermässigen Alkoholgenusses unterstützungsbefürftig geworden sind und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet.

Bewirten
von Kindern.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirten werden, wenn der die Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Auf Schulreisen und bei Schulfesten dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wetten oder sonstige verbotene Veranstaltungen dulden.

Verbotene
Spiele und
andere Ver-
anstaltungen.
Festtage.

Lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen und Volksbelustigungen sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben verboten:

an den hohen kirchlichen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten,

Betttag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen), in protestantischen Gegenden an den übrigen Abendmahlssonntagen, am Palmsonntag und an der Auffahrt;

an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag;

in der Karwoche.

Für besondere Fälle kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische oder andere Vorführungen gegen Entgelt nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Werden sie öffentlich ausgetragen, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Aufführungen,
Belustigungen.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursäle und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

Art. 44. Musikaufführungen und Schauvorstellungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 22.30 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zu stellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als sieben Tage haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

Art. 47. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Speise und Trank und Unterkunft aufzulegen.

2. Abschnitt.

Öffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 48. Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden.

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungsstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Öffnungsstunde bewilligen.

Art. 49. Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist II. Schliessungs-
stunde. auf 23 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf Mitternacht festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr.

Eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gäste die Gastwirtschaftsbetriebe verlassen haben.

Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Schliessungsstunde schliessen.

Art. 50. Wird in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen. Bei Anständen kann die Direktion des Innern die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Ladengeschäft verfügen. Gastwirtschafts-
betrieb mit
Verkaufsladen.

Art. 51. Gäste, die im Hause selbst beherbergt werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden, ebenso geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche Veranstaltungen hat der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes der Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen. Ausnahmen.

Der Regierungsrat kann wegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Art. 52. Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungsstatthalter Überzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen sowie die Schliessungsstunde anzugeben. Überzeit-
bewilligungen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Überzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Überzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungsstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere Bewilligung bis zu zwölf Monaten verweigern.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebraunter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank echter Trinkbranntweine im Sinne der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet. III. Morgen-
schnapsverbot.

8. Mai
1938.

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfüungen. Die Strafbestimmungen in Art. 73 bleiben vorbehalten.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Überzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Gebühren.

Art. 54. Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Aufführungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 1)	Fr. 5—20
2. Öffentlich bekanntgemachte Belustigungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 3)	10—20
3. Kasinobewilligungen (Art. 43, Abs. 5)	100—600
4. Ausnahmebewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2)	20—500
5. Überzeitbewilligungen (Art. 52)	5—50

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Tanz.

Art. 55. Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die näheren Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben.

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

III. Titel.

Der Handel mit geistigen Getränken.

Art. 56. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein und Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

I. Arten.

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken in Apotheken zu Heilzwecken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltungs- zwecken.

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 57. Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschaftspatentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines besondern Verkaufspatentes, das von der Direktion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine bestimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

II. Patent.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während dieser Dauer ausgestelltes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patenturkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigentümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Art. 58. Die Patente werden ausgestellt als:

Patentklasse.

Patent I für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;

8. Mai Patent II für den Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen
1938. Getränken;
- Patent III für die Abgabe von gebrannten Wassern jeder Art, und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Grosshändler und Fabrikanten solcher Getränke;
- Patent IV für die Abgabe von echten Trinkbranntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Lebensmittelhandlungen;
- Patent V für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht zu Heilzwecken erfolgt.

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

- a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;
- b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hienach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Bedürfnisfrage.

Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet. Hievon ist ausgenommen das Patent II.

Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Persönliche
Erfordernisse.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen

und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

8. Mai
1938.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Gewerbliche
Erfordernisse.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Patentgesuch.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
3. Unterlagen für die Gebührenfestsetzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Art. 63. Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Übertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievor sinngemäße Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievor.

Verfahren.

Art. 64. Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemäße Anwendung.

Erlöschen;
Entzug;

Nichterneuerung.

Art. 65. Für diese Patente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

Patentgebühren.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schätzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelfalle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Anteil der Gemeinden.

Art. 66. Die Einnahmen aus den Patentgebühren für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden.

III. Polizeiliche Bestimmungen. Verantwortlichkeit.

Art. 67. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes ist für die einwandfreie Führung der Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Verkaufszeiten.

Art. 68. Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungsstunde, spätestens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Laden-geschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt. Hausierverbot.

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke ausschenken, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen. Verbot des Wirtens.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, nicht abgegeben werden. Verkauf an Kinder usw.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist Personen zu verweigern, die infolge übermässigen Alkoholgenusses unterstützungsbefürftig geworden sind und welche die Armenbehörde dem Patentinhaber meldet.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken sind nicht klagbar. Unklagbarkeit.

IV. Titel.

Strafbestimmungen.

Art. 73. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von Fr. 10—100 bestraft. Widerhandlungen.

Art. 74. Mit Busse von Fr. 50—500 wird bestraft:

1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);
2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestellenschutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);

Besondere Widerhandlungen.

8. Mai
1938.

4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt oder die Verabfolgung von Alkohol verboten ist (Art. 40);
5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt oder bewirtet (Art. 41);
6. wer gebrannte Wasser an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ oder die Verabfolgung von Alkohol verboten ist, abgibt (Art. 71);
7. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Schwere
Widerhandlungen.

Art. 75. Mit Busse von Fr. 100—500 wird bestraft:

1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41);
6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

Abbruch und
Beseitigung;
Gebühren-
nachzahlung.

Art. 76. Bei Bauten oder Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Übertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Rückfall.

Art. 77. Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer

neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

8. Mai
1938.

Art. 78. Mit Busse von Fr. 5—200 werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenen Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49).

Bestrafung
der Gäste.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefallten Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Kenntnisgabe.

V. Titel.

Schlussbestimmungen.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet.

Fachausschuss.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss bei, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen aus dem Gastwirtschaftsgewerbe.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken möglich.

Weiterziehung.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen näheren Bestimmungen.

Vollziehungs-
verordnung.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1939 in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Be-

Inkrafttreten.

8. Mai stimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das
1938. Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden
damit aufgehoben.

Bern, den 2. Februar 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 8. Mai 1938,

beurkundet:

Das Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit
geistigen Getränken ist bei einem absoluten Mehr von 63,048 Stimmen
mit 83,339 gegen 42,756 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

8. Mai
1938.

Volksbeschluss
über
den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen.

1. Der Grosse Rat beschliesst den beschleunigten Ausbau der folgenden Fremdenverkehrsstrassen und bewilligt die entsprechenden Kredite:

1. Grimselstrasse:

Oberflächenbehandlung als Staubbekämpfung	Fr.	280,000
2. Lütschinentalstrasse, II. Etappe	»	436,000
3. Spiez-Frutigen, Ausbau.	»	860,000
4. Zweisimmen-Lenk	»	274,000
5. Saanen-Gstaad-Gsteig	»	250,000
6. Murgenthal-Bern	»	337,000
7. Bern-Thun	»	420,000
8. Langenthal-Burgdorf-Thun	»	143,000
Insgesamt		<u>Fr. 3,000,000</u>

An diese Ausgaben hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Beitrag zugesichert in der Höhe von 70 % der Lohnsumme oder Fr. 1,000,000.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den nach vorstehendem Programm vorgesehenen beschleunigten Ausbau dieser Strassen nach Abzug der Bundessubvention eine Anleihe von Fr. 2,000,000 gemäss Vereinbarung mit der Kantonalbank aufzunehmen.

3. Diese Geldaufnahme ist aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und zu tilgen. Die Verzinsung beginnt mit der Geldaufnahme und die Tilgung erfolgt vom Jahre 1941 hinweg durch 10 Jahresraten zu je Fr. 200,000.

4. Die Baudirektion wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen auf den einzelnen Positionen innerhalb des Programmes

8. Mai vorzunehmen. Diese allfälligen Änderungen dürfen jedoch keine 1938. Überschreitung des Gesamtkredites zur Folge haben.

5. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

6. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach Annahme dieses Beschlusses durch das Volk.

Bern, den 14. März 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Mai 1938,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen ist bei einem absoluten Mehr von 64,007 Stimmen mit 103,002 gegen 25,001 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Kantonales Polizeireglement

28. Juni
1938.

betreffend

Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916; Abänderung von Art. 48, lit. b.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Eisenbahndirektion,

beschliesst:

Art. 48, lit. b, des Polizeireglementes betreffend Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916 erhält folgende Neufassung:

«Wenn zwei Schiffe am Wind mit verschiedener Segelstellung fahren, so muss das Schiff, welches das Segel Steuerbord trägt, also den Wind von Backbord erhält, dem Schiff ausweichen, welches das Segel Backbord trägt, also den Wind von Steuerbord erhält.»

Bern, den 28. Juni 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. Juli
1938.

Gesetz
über
die Finanzverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatsvermögen.

I. Umschreibung. **Art. 1.** Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus dem Aktivvermögen (Art. 2), vermindert um die Verbindlichkeiten (Art. 3).

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet:

das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungsvermögen), auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient; solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geäufnet wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds werden, sofern darüber nicht besondere Vorschriften und Anordnungen bestehen, unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

II. Zusammensetzung. **1. Aktivvermögen.** **Art. 2.** Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privat-rechtlichen Vermögenswerte

staatshoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

3. Juli
1938.

Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse sowie das bewegliche Verwaltungsinventar.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäufneten Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

Art. 3. Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten.

2. Verbindlichkeiten.

Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sind im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen.

Art. 4. Die Forsten sind öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

III. Kapitalvermögen.
1. Forsten.

Die Forsten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zweckentsprechend abzurunden. Werden einzelne Waldstücke zum Zwecke der Abrundung veräussert, so ist der daraus erzielte Erlös der Domänenkasse (Abteilung Forstkapitalien) einzuverleiben. Die Forstkapitalien dienen für den Neuerwerb von Waldungen.

Die Bewirtschaftung der Forsten geschieht nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung. Ihr Reinertrag im Sinne der Forstgesetzgebung fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 5. Zu den Domänen gehören, unter Vorbehalt des Art. 4, alle Grundstücke des Staates mit den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen dinglichen Rechten. Grundstücke und Gebäude werden vom Staate nur erworben, sofern sie zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind oder wenn ihre Erwerbung besondern öffentlichen Interessen dient.

2. Domänen.

Sie können veräussert werden, sofern es im Interesse des Staates liegt. Der Erlös veräusserter Domänen ist der Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien) einzuverleiben. Aus deren Bestand sind die Aufwendungen für den Erwerb neuer Domänen zu bestreiten. Die Kosten der Neuerstellung und des Umbaues öffentlicher Gebäude werden aus der Betriebsrechnung bezahlt. Werden bisher für bestimmte öffent-

3. Juli 1938. liche Zwecke benützte Gebäude frei, so ist aus dem bei ihrer Veräußerung erzielten Erlös an die Kosten eines Neubaues aus der Domänenkasse ein der Grundsteuerschätzung des freigewordenen Gebäudes ohne Grund und Boden entsprechender Beitrag zu leisten.

Für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ist ein entsprechender Miet- oder Pachtzins festzusetzen. Alle übrigen Domänen sind — soweit es ihre Beschaffenheit erlaubt — zu vermieten oder zu verpachten. Miet- und Pachtzinse fallen der Betriebsrechnung zu, die für Unterhalt und Verbesserung der Domänen aufzukommen hat.

3. Domänen-
kasse.

Art. 6. Die Domänenkasse ist ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen. Sie zerfällt in die Abteilung Forstkapitalien und in die Abteilung Domänenkapitalien. Ihre Aufnung und ihre Inanspruchnahme richtet sich nach den Vorschriften in Art. 4, 5 und 7.

Die Domänenkasse wird durch die Hypothekarkasse verwaltet; diese vollzieht die Einnahmen und Ausgaben im Kontokorrentverkehr.

Ein allfälliger Reinertrag aus den Bestandteilen der Domänenkasse fällt in die Betriebsrechnung.

4. Privat-
rechtliche
Vermögens-
werte staats-
hoheitlicher
Herkunft.

Art. 7. Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der verwertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerk anlagen. Diese Gegenstände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräußerung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbarmachung geschuldete Abgaben fallen in die Betriebsrechnung.

5. Grund-
kapital der
Hypothekar-
kasse und der
Kantonal-
bank.

Art. 8. Das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank dient zum Betrieb der beiden Anstalten und ist angemessen zu verzinsen.

Kantonal-
bank.

Die Zinse der Grundkapitalien, sowie der dem Staat zufallende Reinertrag der beiden Anstalten fallen in die Betriebsrechnung. Diese hat für Verzinsung und Tilgung der zur Bereitstellung des Grundkapitals aufgenommenen Anleihen zu sorgen.

Art. 9. Zu den Eisenbahnkapitalien gehören alle Ansprüche des Staates aus den Beteiligungen und Aufwendungen, die er für die bernischen Eisenbahnen und andere nach gesetzlichen Vorschriften unterstützte Verkehrsunternehmungen gemacht hat.

Die zur Bestreitung der gemachten Aufwendungen aufgenommenen Gelder werden aus der Betriebsrechnung verzinst. Dieser fallen alle Erträge der Eisenbahnkapitalien zu.

Art. 10. Zum Beteiligungs- und Wertschriftenfonds gehören alle Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder des zweckgebundenen Staatsvermögens bilden.

Dem Fonds werden alle Beteiligungen und Wertschriften einverleibt, die der Staat durch gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner solche Wertschriften, die von der Betriebsrechnung für ihre Forderungsansprüche an Zahlungsstatt angenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können.

Der Erlös veräusselter oder eingelöster Wertschriften, sowie erzielte Kursgewinne fallen in den Barbestand der Staatskasse, die auch für den Gegenwert der von der Betriebsrechnung übernommenen Wertschriften aufzukommen hat.

Die Erträge des Beteiligungs- und Wertschriftenfonds fliessen in die Betriebsrechnung.

Art. 11. Die Verwaltung des Kapitalvermögens wird durch die zuständigen Behörden unter Oberleitung des Regierungsrates besorgt. Dieser beschliesst, unter Vorbehalt verfassungsmässiger Obliegenheiten des Volkes und des Grossen Rates, über Erwerbung, Veräussereung, bestimmungsgemäss Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens.

Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen. Allfällige Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.

7. Beteiligungs- und Wert-schriften-fonds.

8. Verwaltung und Bewertung des Kapitalvermögens.

IV. Betriebsvermögen.**1. Aktivbestand der Staatskasse.**

Art. 12. Der Aktivbestand der Staatskasse setzt sich zusammen aus dem Barbestand der staatlichen Kassen (Kassen der Amtsschaffnereien und der Staatsanstalten), den Guthaben dieser Kassen gegenüber Dritten, mit Einschluss von Kontokorrentguthaben.

Massgebend für die Bewertung ist der Stand auf Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres). Bei der Bewertung von Guthaben gegenüber Dritten ist namentlich auf ihre Einbringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Über die Anlage verfügbarer Gelder beschliesst der Regierungsrat.

Der Genehmigung durch den Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung) unterliegt die Verwendung verfügbarer Gelder zur Schaffung oder Aufnung von Fonds der Spezialverwaltungen oder zur Vermehrung ihrer Inventarien, sowie zur Übernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen. Dasselbe gilt für Gewährung von Darlehen aus dem Bestand der Staatskasse, sofern sie nicht den Anforderungen einer vorübergehenden sichern Geldanlage entsprechen oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen.

2. Bewegliches Verwaltungs-inventar.

Art. 13. Das bewegliche Verwaltungsinventar umfasst alle Fahrnis, die im Eigentum des Staates steht und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Es gliedert sich in das Inventar der allgemeinen Verwaltung, das Inventar der Militärverwaltung und das Inventar der Staatsanstalten.

Über das Verwaltungsinventar sind durch die Amtsstellen und Anstalten, die es benutzen oder verwalten, fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Diese haben auch den Wert der Inventargegenstände, nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt und mit periodischer Berichtigung, anzugeben.

Aufwendungen für Unterhalt, Erhaltung und Vermehrung der Inventargegenstände werden aus dem Budgetkredit der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, soweit nicht durch die zuständigen Behörden besondere Kredite dafür beschlossen werden. Der Erlös aus veräusserten Inventargegenständen fällt unter die Einnahmen der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten.

Anlage und Führung der Inventarverzeichnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 14. Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören, ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung, die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.

V. Zweck-
gebundenes
Staats-
vermögen.

Das zweckgebundene Staatsvermögen wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Sein Kapitalbestand darf nur angegriffen werden, soweit dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist. Seine Erträge dürfen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden und sind, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zum Kapital zu schlagen.

Hat ein als zweckgebundenes Staatsvermögen ausgeschiedener Fonds seine ursprüngliche Bedeutung verloren, so kann der Grossen Rat für das Kapital oder den Ertrag eine andere Zweckbestimmung beschliessen.

Die Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens vom Stiftungsvermögen und von den diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2) ist gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat vorzunehmen.

Art. 15. Staatsanleihen werden unter Beobachtung der verfassungsmässigen Vorschriften (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung) aufgenommen. Die Anleihensbeträge sind nach Massgabe der Anleihensbeschlüsse zu verwenden und abzutragen.

VI. Verbind-
lichkeiten
des Staates.
1. Staats-
anleihen.

Staatsanleihen sind durch alljährliche, die Betriebsrechnung belastende Abzahlungen zu tilgen.

Anleihenkosten und Zinse sind, soweit der Anleihenschluss nichts anderes bestimmt, aus der Betriebsrechnung zu bezahlen. Dieser fallen allfällige Kursgewinne zu.

Art. 16. Vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse beschliesst der Regierungsrat, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung erfolgen kann. In allen andern Fällen gelten die verfassungsmässigen Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

2. Vorüber-
gehende
Geld-
aufnahmen.

Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldaufnahmen erfolgen stets aus den Mitteln der Betriebsrechnung oder der Staatskasse.

3. Laufende
Verbindlich-
keiten der
Staatskasse.

Art. 17. Die laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse setzen sich zusammen aus Guthaben dritter Personen, einschliesslich der Kontokorrent-Guthaben.

Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Staatskasse.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

I. Grundsatz
und
Anweisung.

Art. 18. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse besorgt. Sie werden durch Bezugs- oder Zahlungsanweisung der zuständigen Amtsstellen angeordnet, durch die Kantonsbuchhalterei kontrolliert und durch die Kassenorgane vollzogen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über den gesamten Anweisungsverkehr.

II. Kontrolle.

Art. 19. Die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei erstreckt sich auf die Gesetzmässigkeit und die Formrichtigkeit der Anweisungen, sowie auf die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten, bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässen Verwendung der Kredite.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, so wird die Anweisung durch die Kantonsbuchhalterei mit ihrem Visum versehen und der anweisenden Amtsstelle nach geschehener Eintragung in die Visa-kontrolle zurückgesandt; im Falle einer Beanstandung erfolgt Rückweisung unter Angabe des Grundes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über die Zulässigkeit der Anweisung die Finanzdirektion. Jede Direktion kann jedoch einen Beschluss des Regierungsrates verlangen.

Interimsanweisungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Kantonsbuchhalterei.

III. Voll-
ziehung der
Einnahmen
und
Ausgaben.

Art. 20. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden regelmässig durch die Amtsschaffnereien vollzogen. Der Regierungsrat kann damit auch andere Vollzugsstellen betrauen.

Der Amtsschaffner ist befugt, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuheben und durchzuführen.

Kassenführung und Rechnungswesen der Amtsschaffnereien werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

3. Juli
1938.

Art. 21. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben von Staatsanstalten, Spezialverwaltungen und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, über das Inkasso öffentlich-rechtlicher Forderungen (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen, sowie über den Vollzug anderer Einnahmen und Ausgaben, für die wegen ihrer Natur oder der äussern Umstände eine Anweisung nicht tunlich ist.

IV. Besondere Verfahren.

C. Kassenführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

Art. 22. Für jede Amtsstelle oder Anstalt, die eigene Kasse führt, ist das damit betraute und dafür verantwortliche Organ zu bezeichnen, Mangels anderweitiger Vorschriften bezeichnet es der Regierungsrat. Dieser kann in allen Fällen die Leistung einer Amtskaution anordnen und deren Betrag festsetzen.

I. Kasse-führung.

Der Kassebestand ist von Privatgeldern des Kassenführers getrennt zu halten und sicher zu verwahren. Gelder und Wertpapiere, über die in absehbarer Zeit nicht verfügt werden muss, sind mit Beförderung den durch die Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen zu übergeben.

Art. 23. Jeder Kassier hat die vorgeschriebenen Bücher zu führen und alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen. Auszahlungen sind nur gegen rechtsgültige Quittung zu machen.

II. Buch-führung und Rechnungs-stellung.

Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhaltrei besorgt.

Buchführung und Rechnungswesen sowie die zugehörigen Kontrollmassnahmen werden für die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 24. Alle Kassestellen des Staates (allgemeine Staatsverwaltung und Staatsanstalten), deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen sind durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

III. Aufsicht.

3. Juli
1938.

Das Inspektionswesen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen überwacht.

In den Berichten der Kontrollorgane sind Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur hervorzuheben und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen. Entdeckt das Kontrollorgan Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung, so hat es sofort alle Massnahmen zur Sicherung der Interessen des Staates und Dritter zu ergreifen. Es hat davon unverzüglich seiner vorgesetzten Direktion Kenntnis zu geben, welche die notwendigen Anordnungen trifft.

IV. Genehmigung der Bauabrechnungen.

Art. 25. Die Abrechnung über die Erstellungskosten eines ausgeführten Werkes ist dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen und zwar in der Regel spätestens 6 Monate nach der Vollendung. Ist der in Betracht fallende Kredit ausserhalb des Voranschlages durch den Grossen Rat oder durch eine Volksabstimmung bewilligt worden, so ist die Abrechnung dem Grossen Rat innert der gleichen Frist zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung.

Art. 26. Vorbehältlich bestehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Überprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen, und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.

D. Voranschlag und Staatsrechnung.

I. Voranschlag.
1. Zweck und Bedeutung.

Art. 27. Die für die Betriebsrechnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch den Voranschlag bestimmt.

Der Voranschlag wird für jedes Kalenderjahr aufgestellt. Er bezeichnet für jeden Zweig der Staatsverwaltung, einschliesslich der Gerichtsverwaltung, die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die bewilligten Ausgaben. Der Voranschlag soll nach dem Grundsatze des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erstellt

werden; vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche und schwere Notstände.

3. Juli
1938.

Die im Voranschlag bestimmten Ausgabenkredite sind für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich und dürfen nur gemäss der dafür angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Eine Kreditübertragung von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwendungszweck auf einen andern ist den verwendenden Behörden auch dann untersagt, wenn der Kredit nicht aufgebraucht ist.

Art. 28. Der Voranschlag wird durch den Grossen Rat aufgestellt (Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung).

2. Aufstellung.

Die Finanzdirektion entwirft den Voranschlag gestützt auf die Angaben der Direktionen. Er wird vom Regierungsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres dem Grossen Rat unterbreitet.

Art. 29. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als unzureichend oder erfordern neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Nachkredit gewähren. Für den gleichen Kreditposten ist nur ein einmaliger Nachkredit zulässig. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session davon Kenntnis zu geben.

3. Nachkredite.

Ist der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend oder übersteigt der erforderliche Betrag die Zuständigkeit des Regierungsrates, so bedarf es eines besondern Grossratsbeschlusses.

Bis zur Bewilligung der Nachkredite dürfen die Kredite des Voranschlages nicht überschritten werden.

Werden durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) dringliche Aufwendungen nötig, so ist der Regierungsrat an seine Zuständigkeit nicht gebunden. Für diese Ausgaben ist vom Grossen Rat in der nächsten Session die Genehmigung einzuholen.

Art. 30. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Staatsrechnung aufzustellen.

II. Staatsrechnung.
1. Inhalt.

Die Staatsrechnung umfasst:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;

3. Juli
1938.

2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2), enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, sind als Berichtigungen auszuweisen.

Die Staatsrechnung stimmt in ihrer Anordnung mit dem Vorschlag überein.

2. Auf-
stellung und
Genehmi-
gung.

Art. 31. Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.

Sie ist vom Regierungsrat vor dem 1. Juli des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung).

E. Schlussbestimmungen.

I. Organisa-
tion der
Finanz-
verwaltung.

Art. 32. Die Durchführung der Finanzverwaltung im technischen Sinn liegt der Finanzdirektion ob. Ihre Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

II. Inkraft-
treten und
Vollziehung
des Gesetzes.

Art. 33. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach dessen Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

III. Ausser-
krafttreten
bestehender
Erlasse.

Art. 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit nicht im Einklang stehenden Erlasse aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

1. Das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung;
2. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli

- 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880;
4. das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern.

3. Juli
1938.

Bern, den 16. März 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Juli 1938,

beurkundet:

Das Gesetz über die Finanzverwaltung ist bei einem absoluten Mehr von 34,316 Stimmen mit 47,938 gegen 20,692 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. Juli
1938.

Gesetz
über
das Salzregal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundesverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Salz-Gewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

Als Salz gilt jeder Stoff, welcher 50% oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2. Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.

Die Verkaufspreise für die Spezialsalze setzt der Regierungsrat fest.

Art. 3. Übersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Franken, so wird für die Dauer von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200,000 ausgeschieden zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter.

Nach Ablauf der 10 Jahre ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages neu zu regeln.

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung erforderlichen Bestimmungen und alle weiteren notwendigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

- a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
- b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;

3. Juli
1938.

c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt, wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes, in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:

- a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;
- b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;
- c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;
- d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;
- e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 2. Februar 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Strahm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. Juli
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 3. Juli 1938,

beurkundet:

Das Gesetz über das Salzregal ist bei einem absoluten Mehr von 35,100 Stimmen mit 50,577 gegen 19,621 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

19. Juli
1938.**die Verlängerung der eidgenössischen Krisenabgabe.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die eidgenössische Krisenabgabe vom 19. Januar 1934,

beschliesst:

Die Verordnung betreffend die eidgenössische Krisenabgabe vom 27. März 1934 bleibt in Anlehnung an den Bundesratsbeschluss über die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe im Jahre 1938 für eine weitere Periode in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1938.

Im Namen des Regierungsrates,**Der Präsident:****Guggisberg.****Der Staatsschreiber:****Schneider.**

26. August
1938.

Verordnung

über die

Annahme von Lehrlingen im Coiffeurgewerbe und im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe; Aufhebung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Mit Rücksicht auf die entsprechende bundesrechtliche Ordnung werden die kantonalen Verordnungen über die Annahme von Lehrlingen im Coiffeurgewerbe und im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe vom 29. Januar 1936 und 31. März 1936 auf 1. Oktober 1938 aufgehoben.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. August 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Grossratsbeschluss

12. September
1938.

betreffend

die Entschädigung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom
22. Mai 1921,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten der Untersuchung auf Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe.
2. Die Tierseuchenkasse leistet einen Zuschuss von höchstens Fr. 200 für Tiere, die infolge Rinderabortus Bang oder gelbem Galt zum Zwecke der Sanierung aus den dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Beständen ausgemerzt werden müssen.
3. Die Bundesbeiträge für Rinderabortus Bang und gelben Galt fliessen in die Tierseuchenkasse; sie betragen zurzeit:
 - a) 50 % der Untersuchungskosten;
 - b) 70 % des von der Tierseuchenkasse geleisteten Zuschusses.
4. Bei allfälliger Aufhebung des Bekämpfungsverfahrens durch den Bund wird dieser Beschluss hinfällig. Es ist alsdann Sache des Grossen Rates, allfällige weitere Beschlüsse zu fassen.
5. Die Direktion der Landwirtschaft wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie wird ferner ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

12. September 6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-
1938. sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. September 1938.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung
über
den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei.
(Ergänzung.)

1. November
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 23, Alinea 2, der Verordnung vom 27. Dezember 1932 über den Fuhrwerkverkehr und die Strassenpolizei wird wie folgt ergänzt:

Im übrigen ist die Benützung von Gehwegen (Trottoirs) durch Motorfahrzeuge, Fuhrwerke, Karren und Fahrräder untersagt.

Bern, den 1. November 1938.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

11. November
1938.

Vorordnung

über die

Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Bestreben, die Arbeitslosigkeit zu mildern,
in Anlehnung an die einschlägigen Bundesvorschriften,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1.

Allgemeines.

¹ Der Regierungsrat gewährt im Rahmen der ihm hierfür eröffneten Kredite *vorübergehend* je nach Wirtschaftslage und Arbeitslosigkeit ausserordentliche Beiträge an Hoch- und Tiefbauarbeiten, die als Notstandsarbeiten ausgeführt werden und nicht zum normalen Bauvolumen gehören.

Voraussetzungen.

² Für die Beitragsleistung kommen somit nur zusätzliche Arbeiten in Betracht, die:

- a) ohne ein besonderes Bedürfnis nach Arbeitsbeschaffung und ohne Beitrag in absehbarer Zeit nicht ausgeführt würden;
- b) geeignet sind, Arbeitslose aus Gebieten oder Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit zu beschäftigen;
- c) einen volkswirtschaftlichen oder kulturellen Wert besitzen und sich wirtschaftlich und technisch rechtfertigen lassen;
- d) baureif sind und nach erfolgter Zuerkennung ausserordentlicher Beiträge unverzüglich begonnen und ausgeführt werden.

³ Ausnahmsweise werden auch Arbeiten zur Behebung von Unwetterschäden berücksichtigt.

⁴ Die Gewährung ausserordentlicher Beiträge darf die ordentlichen Aufwendungen der Gemeinden nicht beschränken.

Keine Beschränkung der ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden.

⁵ Für Arbeiten mit ordentlichen Subventionen, Beiträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt inbegriffen, wird ein ausserordentlicher Beitrag aus dem Arbeitsbeschaffungskredit nur gewährt, wenn eine erhebliche Zahl Arbeitsloser beschäftigt werden kann und das Bauvorhaben ohne zusätzliche ausserordentliche Beiträge nicht ausgeführt würde.

⁶ Ordentliche und ausserordentliche Beiträge zusammen dürfen 70 % der Bausumme nicht übersteigen.

Ordentliche Beiträge.

Begrenzung der Beiträge.

§ 2.

¹ Gesuche für angefangene oder in Ausführung begriffene Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

Angefangene Arbeiten.

² Vorgängig des Subventionsentscheides darf mit der Arbeit nicht begonnen werden.

³ In besondern Fällen kann das kantonale Arbeitsamt, im Einverständnis mit der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme einer Notstandsarbeit erteilen.

II. Bemessung der Beiträge.

a. Tiefbauarbeiten.

§ 3.

¹ An die von öffentlichen Verwaltungen, gemeinnützigen Körperschaften und privatwirtschaftlichen Betrieben ausgeführten Tiefbauarbeiten mit einer Lohnsumme von mindestens Fr. 1000 werden ausserordentliche Kantonsbeiträge bis höchstens 30 % der Lohnsumme bewilligt.

^{a)} Bemessung nach der Lohnsumme.

² Für grössere ausserordentliche Arbeiten in Gemeinden, deren Wirtschaft durch die Krise besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, kann der Kantonsbeitrag ausnahmsweise auf Grund der Bau-

^{b)} Bemessung nach der Bau summe.

11. November summe berechnet und bis höchstens $12\frac{1}{2}\%$ dieser Summe bemessen 1938. werden.

b. Hochbauarbeiten.

§ 4.

Bemessung nach der Bausumme.

¹ Zur Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hochbau werden folgende kantonale Arbeitsbeschaffungsbeiträge gewährt:

a) Öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Körperschaften und privatwirtschaftliche Betriebe.

a) An öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Körperschaften und privatwirtschaftliche Betriebe für Neu- und Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten sowie für Werke der Altstadtsanierung, höchstens $12\frac{1}{2}\%$ der Bausumme, die mindestens Fr. 1000 betragen muss.

Der Kantonsbeitrag, inbegriffen der allfällige Gemeindeanteil, darf im einzelnen Fall Fr. 30,000 nicht überschreiten.

b) Private.

b) An Private für Umbauten sowie Reparatur- und Renovationsarbeiten höchstens 5 % der Bausumme, die mindestens Fr. 300 betragen muss.

Subventionsberechtigt sind nur zusätzliche Arbeiten, die tunlichst während der Wintermonate ausgeführt werden.

Der Kantonsbeitrag, inbegriffen der allfällige Gemeindeanteil, darf im einzelnen Fall Fr. 3000 nicht überschreiten.

Wohnungsneubau.

² Wohnungsneubauten sind von der Subventionierung ausgeschlossen. Ausnahmen werden nur dort gemacht, wo ein erheblicher Wohnungsmangel nachgewiesen werden kann. Der Kantonsbeitrag, inbegriffen der allfällige Gemeindeanteil, darf nicht überschreiten:

- a) Fr. 1000 bei Einfamilienhäusern;
- b) Fr. 1500 bei Mehrfamilienhäusern.

³ Als Bausumme im Sinne von Abs. 1, lit. a und b, gelten die reinen Baukosten, ohne Landerwerb, Bauzinsen, Gebühren, Entschädigungen an Dritte usw. Honorare für freierwerbende Architekten und Ingenieure sind subventionswürdig, nicht aber Leistungen von Verwaltungsorganen.

c. Subventionsansätze.

§ 5.

Abstufung der Subventionsansätze für Hoch- und Tiefbauten.

¹ Die ausserordentlichen kantonalen Beiträge an Hoch- und Tiefbauarbeiten werden im Rahmen der Höchstansätze nach §§ 3 und 4

dieser Verordnung *angemessen abgestuft*. Massgebend sind namentlich 11. November der Grad der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde oder im Gebiet, in dem die Arbeit ausgeführt wird; der Lohnanteil an der Bausumme; die Bedeutung der Arbeit für das Allgemeininteresse; der Anteil der verwendeten einheimischen Baustoffe, insbesondere von Holz (§ 19 dieser Verordnung); die finanzielle Lage des Gesuchstellers usw.

2 Der ausserordentliche Kantonsbeitrag, inbegriffen der allfällige Gemeindeanteil nach § 8 dieser Verordnung, darf je nach dem Stand der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde oder Gegend sowie der finanziellen Lage des Gesuchstellers einen Viertel bis die Hälfte der ausserordentlichen Bundesleistung nicht übersteigen.

Verhältnis des
Kantonsanteils
zum Bundes-
beitrag.

III. Gesuchsverfahren.

§ 6.

1 Gesuche um ausserordentliche Beiträge von Bund und Kanton sind gestempelt auf Vordruckformular, in vierfacher Ausfertigung, dem kantonalen Arbeitsamt Bern einzureichen. Die Vordruckformulare können beim kantonalen Arbeitsamt bezogen werden.

Einreichung
der Gesuche.

2 Die Beitragsgesuche müssen enthalten alle für die Beurteilung der Arbeit erforderlichen Angaben, insbesondere Gesamtkosten, mutmassliche Lohnsumme, Zeit der Ausführung, Dauer der Arbeit und Art der Vergabe. Ferner sind im Doppel beizulegen: Projektpläne, technischer Bericht, detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan, der auch die ordentlichen Subventionen enthalten soll.

Gesuchs-
unterlagen.

§ 7.

1 Zur technischen Begutachtung unterbreitet das kantonale Arbeitsamt die Gesuche der zuständigen kantonalen Direktion.

Technischer
Mitbericht.

2 Gesuche von Gemeinden sind der kantonalen Gemeindedirektion zum Mitbericht zu überweisen, sofern der ausserordentliche Beitrag allein oder mit einem ordentlichen Beitrag zusammen Fr. 2000 übersteigt.

Mitbericht der
Direktion des
Gemeindewesens.

Die Gemeindedirektion prüft, ob die finanzielle Lage der Gemeinde die Ausführung der Notstandsarbeit gestattet.

Gesuche, die Veränderungen an künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten oder Gegenständen bewirken oder deren Erhaltung dienen, sind vom kantonalen Arbeitsamt der kantonalen Kunstaltertümerkommission (Sekretariat Staatsarchiv) zum Mitbericht vorzulegen.

⁴ Gesuche um Zuerkennung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an kantonseigene Arbeiten sind dem kantonalen Arbeitsamt zum Mitbericht vom Standpunkt des Arbeitsmarktes aus und zur Weiterleitung an den Bund einzureichen.

IV. Gemeindebeitrag.

§ 8.

¹ Um das bauliche Arbeitsvolumen zu vergrössern, hat die Gemeinde, je nach ihrer Finanzlage, bei Arbeiten gemeinnütziger Körperschaften, privatwirtschaftlicher Betriebe oder Privater, den ausserordentlichen Kantonsbeitrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

² Bei gemeindeeigenen Arbeiten übernimmt der Kanton einen Beitrag von einem Viertel bis zur Hälfte der ausserordentlichen Bundesleistung, je nach der Finanzkraft der Gemeinde.

V. Auslösung der ausserordentlichen Beiträge, Eröffnung an den Gesuchsteller und Aufsicht über die Bauausführung.

§ 9.

¹ Der Regierungsrat setzt auf Antrag der Direktion des Innern den ausserordentlichen Kantonsbeitrag fest; soweit dieser den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt, entscheidet die Direktion des Innern.

² Das kantonale Arbeitsamt löst den ausserordentlichen Bundesbeitrag aus.

³ Die Direktion des Innern eröffnet dem Gesuchsteller den Subventionsentscheid von Bund, Kanton und Gemeinde.

⁴ Einsprachen und Wiedererwägungsgesuche gegen Subventionsentscheide sind innert Monatsfrist der Direktion des Innern einzureichen.

Auf Gesuche um Nachsubventionen für Kostenüberschreitungen 11. November oder Erweiterung des ursprünglichen Bauvorhabens wird nicht eingetreten. 1938.

⁵ Eine Abschrift der Subventionseröffnung wird derjenigen kantonalen Direktion zugestellt, die das Projekt technisch begutachtete.

⁶ Die Weisungen der technischen Direktion sind für den Subventionsnehmer verbindlich. Bei Widerhandlung finden §§ 24 und 26 dieser Verordnung Anwendung.

Aufsicht über Bauausführung.

VI. Vergebung der Arbeit.

§ 10.

¹ Projekt- und Planarbeiten, Kostenvoranschläge und Bauleitung sind in der Regel privaten technischen Bureaux zu übertragen.

² Die Notstandsarbeit ist nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung vom 16. Januar 1934 betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten zu vergeben. Diese Verordnung kann bei der Staatskanzlei Bern bezogen werden.

³ In Gemeinden mit eigenen vom Regierungsrat genehmigten Submissionsverordnungen finden diese Anwendung, wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Subventionsbedingungen nicht widersprechen und es sich um gemeindeeigene Notstandsarbeiten handelt.

Vergebung nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung.

§ 11.

Bei gleichen Bedingungen dürfen private technische Bureaux, Unternehmer, Handwerker und Lieferanten im Kanton Bern bevorzugt werden.

Arbeitsbeschaffung für das bernische Gewerbe.

§ 12.

¹ Die Vergebung soll zu Bedingungen erfolgen, die dem Notstandscharakter der Arbeit Rechnung tragen, jedoch einen angemessenen Verdienst ermöglichen.

² Betriebe, private technische Bureaux inbegriffen, die besonders schwer unter der Krise leiden, jedoch Gewähr für eine preiswerte und sachgemäße Ausführung bieten, sind bei der Arbeitsvergebung besonders zu berücksichtigen.

Notstandscharakter der Vergebung.

Krisenbetroffene Betriebe.

Einstellung technischer und kaufmännischer Angestellter.

Ausführung in Regie.

3 Je nach Grösse und Umfang der Arbeit ist der Beauftragte vertraglich zu verpflichten, stellenlose technische und kaufmännische Angestellte in Dienst zu nehmen.

4 Die ausnahmsweise Ausführung in Regie bedarf der Zustimmung der Direktion des Innern.

§ 13.

Meldung über die Vergebung der Arbeit.

Baubeginn.

1 Die Vergebung der Arbeit ist dem kantonalen Arbeitsamt unter Angabe der Unternehmer und Lieferanten zu melden.

2 Beitragnehmer, Bauherr oder Bauleiter haben dem kantonalen Arbeitsamt den Baubeginn (§ 2 dieser Verordnung) und allfällige Bauunterbrechungen mitzuteilen. Damit die Notstandsarbeiten zeitlich verteilt werden, ist das kantonale Arbeitsamt ermächtigt, den Baubeginn festzusetzen oder diese Befugnis einer Gemeinde zu übertragen.

VII. Zuweisung der Arbeitskräfte.

§ 14.

Einstellung der Arbeitskräfte.

1 Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sind die Unternehmer, Handwerker und Lieferanten zu verpflichten, möglichst viele vom zuständigen Arbeitsamt zugewiesene Arbeitskräfte zu beschäftigen.

2 Vorab sind Arbeitslose einzustellen, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, seit längerer Zeit keinen Erwerb haben und weder berufliche noch ausserberufliche Arbeit finden; ferner jüngere Arbeitslose, denen Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung geboten werden kann.

3 Es ist auf eine gerechte und gleichmässige Berücksichtigung der Arbeitslosen zu achten, ohne Unterschied, ob ein Arbeitsloser einer Arbeitslosenkasse angehört oder nicht.

4 Arbeitslose, die mehr als ein Jahr in der Gemeinde oder im Gebiet wohnen, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die vor weniger als einem Jahr dort ihren Wohnsitz aufgaben, sind den dauernd ortsansässigen Arbeitslosen gleichzustellen.

⁵ Die Beschäftigung der Arbeitslosen ist, soweit mit einer geordneten, sachgemässen Bauausführung vereinbar, in einem angemessenen Turnus zu unterbrechen.

Turnus in der
Beschäftigung.

§ 15.

¹ Von der Zuweisung zu einer Notstandsarbeit auszuschliessen sind:

Ausschluss von
der Zuweisung.

- a) Angehörige von Berufen, die nicht unter Arbeitslosigkeit leiden (Mangelberufe);
- b) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist oder die durch eine Verfügung des kantonalen Arbeitsamtes keiner Hilfsmassnahmen in der Arbeitslosenfürsorge teilhaftig werden dürfen;
- c) landwirtschaftliche Arbeiter, Klein- und Bergbauern, Alpknechte, während der Monate Mai bis und mit Oktober;
- d) Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht. Dieser Ausschluss beschränkt sich auf die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober. Das kantonale Arbeitsamt kann auf begründete Gesuche hin Ausnahmen zulassen;
- e) Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung. Die übrigen Ausländer dürfen nur durch das kantonale Arbeitsamt zugewiesen werden.

² Vor Inangriffnahme einer Tiefbauarbeit ist dem kantonalen Arbeitsamt ein Verzeichnis der zu beschäftigenden Arbeiter zu unterbreiten. Das Stammpersonal ist besonders anzuführen.

Arbeiter-
verzeichnis.

³ Das kantonale Arbeitsamt ist berechtigt, jederzeit auf den Bauplätzen und in den Werkstätten eine Kontrolle über das beschäftigte Personal durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Kontrolle.

VIII. Arbeitszeit und Arbeitslohn.

§ 16.

¹ Die Arbeitszeit darf höchstens 48 Stunden in der Woche betragen.

Arbeitszeit.

Ausnahmen.

Ausnahmen werden vom kantonalen Arbeitsamt im Einverständnis mit der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung bewilligt.

Lohn.

² Die Löhne dürfen die ortsüblichen Ansätze nicht überschreiten.

IX. Verwendung von Baumaschinen.**§ 17.****Beschränkung der Baumaschinen.**

Die Direktion des Innern darf die Verwendung von Baumaschinen untersagen.

X. Maschinen und Material.**§ 18.****Einheimische Maschinen und Materialien.**

Baumaterialien und im Falle von Neuanschaffung auch Maschinen und Werkzeuge müssen schweizerischer Herkunft sein, wenn sie in guter Qualität und ohne wesentliche Mehrkosten im Inland erhältlich sind.

§ 19.**Verwendung von Holz.**
a) Bei Hochbauten.

¹ Bei den Notstandsarbeiten ist weitgehend Holz zu verwenden, sei es, dass Bauten ganz oder teilweise in Holz erstellt werden oder dass für den Innenausbau Holz bevorzugt wird (§ 5 dieser Verordnung).

Vergleichsprojekte.

² Wenn möglich sind Vergleichsprojekte in Holz auszuarbeiten und einzureichen.

Holzfeuerungsanlage.

³ Soweit es sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lässt, ist dem Einbau von Holzfeuerungsanlagen der Vorzug zu geben.

Anteil von Holz.

⁴ Der Anteil von Holz (Zimmermanns-, Schreiner-, Bodenbelags- und Mobiliararbeiten) soll mindestens ausmachen:

- a) 20 % der Bausumme bei Massivbauten;
- b) 35 % der Bausumme bei Holzbauten.

Belegung der Herkunft des Holzes.

⁵ Die Unternehmer sind zu verpflichten, bei Verwendung von ausländischem Holz den Ankauf einer gleichen Menge aus der Schweiz nachzuweisen. Die Herkunft des Holzes ist in den Bauverträgen zu belegen.

b) Bei Tiefbauten.

⁶ Diese Richtlinien finden sinngemäss auch Anwendung auf Tiefbauarbeiten, wie Strassenbauten, Wald- und Alpwege, Brücken, Umzäunungen usw.

XI. Materialtransport.

11. November
1938.

§ 20.

- ¹ In den Werk- und Lieferungsverträgen ist für die Unternehmer und deren Lieferanten die Bedingung aufzunehmen, dass bei an nähernd gleichen Kosten alle Materialien durch Bahntransport heranzuführen sind. Bahntransport.
- ² Das kantonale Arbeitsamt ist ermächtigt, auf begründetes Ge such hin Ausnahmen zu gestatten. Ausnahme.

XII. Abrechnung.

§ 21.

- ¹ Nach Abschluss der Arbeit ist der zuständigen Gemeinde behörde, wie kommunalen Bauverwaltung oder Gemeindeschreiberei, die vom allfälligen Bauleiter geprüfte und visierte detaillierte Bau abrechnung mit den quittierten Originalrechnungen der Unternehmer, Handwerker, Lieferanten usw. einzureichen. Rabatte und Abgebote sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bauabrechnung.

- ² Die Gemeindebehörde überweist die Bauabrechnung nach erfolgter Prüfung und Visierung an das kantonale Arbeitsamt Bern, unter Beilage des in § 22 verlangten Berichtes über die Innehaltung der Subventionsbedingungen. Ebenso hat die Gemeinde Mitteilung zu machen über die getätigte Ausrichtung des allfälligen Gemeinde beitrages.

- ³ Weiterhin ist im Doppel eine nach dem Kostenvoranschlag ge gliederte Zusammenstellung der Baukosten mit Angabe der einzelnen Rechnungen beizulegen. Die Richtigkeit der Kostenzusammenstellung ist vom Bauherrn und vom Bauleiter zu bescheinigen. Ist kein Bauleiter bestellt, so muss die Gemeindebehörde die Richtigkeit der Zusammenstellung bescheinigen.

- ⁴ Bei Tiefbauarbeiten muss überdies, wenn nichts anderes bestimmt ist, die subventionsberechtigte Lohnsumme durch laufend geführte Lohnlisten, die vom kantonalen Arbeitsamt zu beziehen sind, belegt werden.

11. November Auf der Abrechnung sind auch die wirklichen Baukosten, die 1938. ausbezahlte Gesamtlohnsumme aller beschäftigten Arbeitskräfte und die Ausführungszeit zu vermerken.

§ 22.

Bericht über die ausgeführten Arbeiten.

¹ Der Abrechnung ist ein Bericht beizugeben über die Innehaltung der Subventionsbedingungen. Dieser Bericht muss ferner Auskunft geben über:

- a) Vergebung der Arbeiten an kantonale und allfällig ausserkantonale Firmen, mit Kostenanteil;
- b) Bezugsort des verwendeten Materials, einschliesslich Holz, sowie der neu angeschafften Maschinen und Werkzeuge;
- c) Einstellung und Beschäftigung der Arbeitskräfte.

Prüfung der Bauabrechnung.

² Die Bauabrechnung wird von derjenigen Direktion geprüft, die das Projekt technisch begutachtete (§ 7, Abs. 1, der Verordnung) und die Bauausführung überwachte (§ 9, Abs. 5 und 6, der Verordnung).

XIII. Auszahlung.

§ 23.

¹ Das kantonale Arbeitsamt zahlt in der Regel den Bundes- und Kantonsbeitrag erst nach Fertigerstellung der Arbeit und auf Grund der Bauabrechnung aus.

² Allfällige Gemeindebeiträge sind durch die Gemeinde auszurichten. Es ist nicht statthaft, dass der Bauherr auf den Gemeindebeitrag verzichtet oder dass ein Dritter ganz oder teilweise in die Gemeindeleistung eintritt. Der Bauherr ist verpflichtet, dem kantonalen Arbeitsamt Meldung zu machen über den Empfang des Gemeindeanteils.

Abschlagszahlungen.

³ Bei grösseren Arbeiten können nach Massgabe des Baufortschrittes Abschlagszahlungen bis zu 80 % des Subventionsanteils für die jeweilen ausgeführten Arbeiten ausgerichtet werden.

⁴ Gesuche sind an das kantonale Arbeitsamt zu richten, unter Beilage einer Kostenaufstellung über die ausgeführten Arbeiten.

XIV. Strafbestimmungen.

11. November
1938.

§ 24.

^{Entzug der öffentlichen Beiträge.}
1 Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Abrechnungen, durch Verschweigen von Tatsachen oder auf andere Weise vorsätzlich getäuscht oder wird eine solche Täuschung versucht, so erlischt die Gültigkeit des Subventionsentscheides.

^{Rückerstattung.}
2 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig und seine Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 gleichgestellt.

^{strafrechtliche Ahndung.}
3 Die Einreichung einer Strafanzeige auf Grund von Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung bleibt vorbehalten.

XV. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Durch die Annahme eines ausserordentlichen Bundes- und Kantonsbeitrages verpflichtet sich der Subventionsempfänger, die Anlage später jederzeit auf vorherige Anzeige hin von den staatlichen Kontrollorganen prüfen zu lassen. Er hat das Werk fachgemäß, unter Beachtung der Weisungen dieser Kontrollorgane, in gutem Zustand zu erhalten.

Unterhalt.

§ 26.

^{Kürzung oder Entzug der Beiträge.}
1 Werden die an eine Subventionszusicherung geknüpften Bedingungen nicht oder nur in ungenügender Weise erfüllt, so ist der Kantonsbeitrag zu kürzen oder zu entziehen.

^{Weisungen zum Vollzug.}
2 Die Direktion des Innern wird ermächtigt, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 27.

^{Inkrafttreten.}
1 Diese Verordnung ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie tritt sofort in Kraft.

Aufhebung. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird aufgehoben die kantonale Verordnung vom 29. März 1932 über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit.

Bern, den 11. November 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Grossratsbeschluss
über
die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages.

14. November
1938.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Laut § 31 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird, in Abänderung des Beschlusses vom 20. November 1911, der gesetzliche Armengutsertrag vom 1. Januar 1939 an auf 3½ % festgesetzt.

Bern, den 14. November 1938.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Hulliger.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

17. November
1938.

D e k r e t

betreffend

das Handelsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 65, 75, 76 und 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (GO) und Art. 419, Abs. 2, Buchstabe *d*, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Für das ganze Gebiet des Kantons besteht ein Handelsgericht mit Sitz in Bern.

§ 2. Es werden zwei Handelsgerichtsbezirke gebildet.

Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke:

Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Frau-brunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Ober-hasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmental, Nieder-Simmental, Thun, Trachselwald und Wangen.

Der zweite Bezirk die Amtsbezirke:

Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ 3. Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts, 42 kaufmännischen Mitgliedern aus dem ersten und 18 kaufmännischen Mitgliedern aus dem zweiten Bezirk.

Dem Gericht ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.

17. November
1938.

§ 4. Die juristischen Mitglieder werden dem Handelsgesetz alle zwei Jahre durch das Obergericht zugeteilt (Art. 10 GO).

Der Präsident, der Vizepräsident, die kaufmännischen Mitglieder des Gerichtes, der Handelsgesetzschreiber und die Kanzleiangestellten werden nach den Vorschriften der Gerichtsorganisation gewählt (Art. 17, 68—70 GO).

§ 5. Der Präsident kann ein anderes juristisches Mitglied mit dem Präsidium einer Sitzung beauftragen (Art. 10, Abs. 4, GO).

In diesem Falle stehen letzterem die Befugnisse des Präsidenten zu.

§ 6. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgesetzschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Schon durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Überweisung nicht beeinträchtigt (Art. 67, Abs. 1 und 2, GO).

§ 7. Das Handelsgesetz hält seine Sitzungen in der Regel im Bezirk ab, in welchem der Beklagte wohnt oder der Erfüllungsort liegt (Art. 65, Abs. 2, GO).

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles (Art. 67, Abs. 3, GO).

Der Präsident bestimmt den Ort der gerichtlichen Verhandlung.

II. Zuständigkeit.

§ 8. Das Handelsgesetz beurteilt als einzige kantonale Instanz:

- a) bei einem Streitwert von mindestens 800 Franken alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht, mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb;

17. November 1938. b) ohne Rücksicht auf den Streitwert alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen (Art. 5 ZPO).

§ 9. Sind beide Parteien im Schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht der Beklagte sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als Kaufmann nachgewiesen, so gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb des Beklagten zusammenhängt. Der Kläger hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgerichte. Klagt er vor dem Handelsgericht, so hat er diesen Zusammenhang im Bestreitungsfalle sofort glaubhaft zu machen (Art. 73 GO).

§ 10. Hat sich der Beklagte trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgerichte eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern der Streitgegenstand dem freien Verfügungssrecht der Parteien zusteht.

Die Übertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch dem Handelsgerichte gegenüber vorbehalten (Art. 74 GO).

§ 11. Nach Einreichung der Klage untersucht der Präsident, ob die Voraussetzungen und Rechtsvermutungen der Art. 8 und 9 dieses Dekretes gegeben sind.

Weist er die Klage zurück, so kann der Kläger innert 8 Tagen den Entscheid des Gerichtes anrufen.

§ 12. Findet das Handelsgericht, dass eine Streitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehöre, oder hält ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Handelsgerichts als gegeben, so entscheidet darüber der Appellationshof im Plenum.

Das nämliche ist der Fall, wenn das Handelsgericht oder ein 17. November ordentliches Gericht, trotzdem ihre Zuständigkeit bestritten worden ist, sich für zuständig erklärt haben.

1938.

Die Klage wird hierauf von Amtes wegen dem zuständigen Gericht überwiesen.

III. Verfahren.

§ 13. Auf das Verfahren vor dem Handelsgericht sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar, soweit nicht durch die Bestimmungen dieses Dekretes etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 14. Der Präsident bezeichnet mit der Zustellung der Klage oder, wenn im Sinne des § 11, Abs. 2, dieses Dekretes der Entscheid des Gerichtes angerufen wird, die Mitglieder, die im betreffenden Geschäft das urteilende Gericht bilden, und gibt sie den Parteien bekannt.

§ 15. Ablehnungsgesuche sind innert 8 Tagen nach der Mitteilung über die Zusammensetzung des Gerichtes dem Präsidenten einzureichen.

Ausser dem den Parteien nach Art. 11 ZPO zustehenden Ablehnungsrecht kann jede Partei innert der nämlichen Frist ohne Angabe von Gründen je ein kaufmännisches Mitglied als Richter verwerfen; von diesem Rechte kann sie in der gleichen Streitsache aber nur einmal Gebrauch machen.

Tritt der Ablehnungsgrund erst nachträglich ein, so ist das Ablehnungsgesuch womöglich wenigstens acht Tage vor dem nächsten Verhandlungstermin dem Präsidenten einzureichen; andernfalls hat die säumige Partei allfällig nutzlos gewordene Kosten zu tragen.

§ 16. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident. Ablehnungsgesuche gegen den Präsidenten entscheidet der Vizepräsident. Werden der Präsident und der Vizepräsident abgelehnt, so entscheidet darüber das dritte juristische Mitglied des Handelsgerichtes oder, wenn dieses fehlt, der Präsident des Obergerichtes.

§ 17. Werden soviele Mitglieder des gesamten Gerichtes abgelehnt, dass das urteilende Gericht nicht mehr gebildet werden kann, so entscheidet der Appellationshof über das Ablehnungsgesuch.

17. November 1938. Wird die Ablehnung begründet erklärt, so bezeichnet der Präsident des Obergerichtes aus Mitgliedern des Obergerichtes und kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes oder stimmberechtigten Handelsleuten des betreffenden Bezirkes, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ein nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildetes, ausserordentliches Handelsgericht.

§ 18. Sofern eine Streitsache bereits beim Handelsgericht hängig ist, so ist ein allfälliges Armenrechtsgesuch beim Präsidenten des Handelsgerichtes einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über das Gesuch.

§ 19. Der Präsident leitet den Schriftenwechsel und das Vorbereitungsverfahren.

Er kann kaufmännische Gerichtsmitglieder zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren beziehen und ist auch befugt, solchen die Prüfung bestimmter Fachfragen zu übertragen.

Bei der Beratung des Gerichts ist er Berichterstatter; er bezeichnet aus den kaufmännischen Mitgliedern des Gerichts einen weiteren Berichterstatter und bestimmt die Reihenfolge der Berichterstattung je nach der Natur des Rechtsstreites.

§ 20. Über Gegenstände, deren Beurteilung kaufmännische oder technische Kenntnis erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grundlage der eigenen Fachkenntnis entscheiden.

§ 21. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt der Präsident die Sache als erledigt, entscheidet nach Vernehmlassung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Partei- und Gerichtskosten.

§ 22. Art. 376 ZPO ist auch anwendbar gegenüber dem Handelsgericht und seinen Mitgliedern.

IV. Gebühren.

§ 23. Von den zu den Prozesskosten verurteilten Parteien ist eine einmalige Gerichtsgebühr zu beziehen, welche beträgt:

Fr. 17. November
1938.

1. bei einem Streitwert von weniger als Fr. 2000	20—	200
bei einem Streitwert, der Fr. 2000, nicht aber Fr. 4000 erreicht	100—	400
bei einem Streitwert, der Fr. 4000, nicht aber Fr. 20,000 erreicht	200—	1,000
bei einem Streitwert, der Fr. 20,000, nicht aber Fr. 1,000,000 erreicht	400—	5,000
bei einem Streitwert von Fr. 1,000,000 und mehr	2,000—	20,000
2. für die Beurteilung eines Gesuchs um neues Recht	20—	500
3. für einen anderweitigen Entscheid, wie Beurteilung eines Armenrechts-, eines Ablehnungs- oder eines Wiedereinsetzungsgesuchs u. a.	5—	30

§ 24. Die Gerichtsgebühr wird vom Gericht unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt. Das Gericht hat zu deren Deckung von den Parteien Vorschüsse zu verlangen.

Die von den Parteien zu beziehenden Gerichtsgebühren sind so festzusetzen, dass ihr jährlicher Gesamtbetrag die dem Staate aus der Tätigkeit des Handelsgerichtes erwachsenden Mehrkosten (Taggelder der kaufmännischen Richter, Reiseentschädigungen und dergleichen Ausgaben) deckt (Art. 75 GO).

Wird der Prozess während des Schriftenwechsels erledigt, so kann die Gerichtsgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden. Ausnahmsweise ist dies auch zulässig, wenn der Prozess nach Abschluss des Schriftenwechsels ohne Urteil erledigt wird.

§ 25. Für Abschriften, Auszüge und dergleichen bezieht die Kanzlei des Handelsgerichtes die gleichen Schreibgebühren wie die Kanzlei des Appellationshofes.

§ 26. Die Auslagen, wie Weibel- und Abwartgebühren, Frankaturen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Stempel usw., sind in der Gerichtsgebühr nicht inbegriffen.

Besondere Abwartgebühren dürfen nur bezogen werden, wenn sie dem betreffenden Abwart abgeliefert werden müssen.

17. November 1938. **§ 27.** Die Entschädigung der Handelsrichter ist in einem besondern Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung geordnet.

V. Schlussbestimmung.

§ 28. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Es findet auch Anwendung auf die in diesem Zeitpunkt vor dem Handelsgericht hängigen Streitsachen.

Mit seinem Inkrafttreten werden das Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht mit Abänderungse Dekret vom 14. September 1926 und das Dekret vom 27. März 1922 betreffend die Gebühren des Handelsgerichts aufgehoben.

Bern, den 17. November 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t
über
das Tanzwesen.

23. November
1938.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 55 des Gesetzes über das Gastwirtschafts-
gewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Öffentlicher Tanz.

§ 1. Tanzveranstaltungen in oder bei Gastwirtschaftsbetrieben sowie an andern Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde stattfinden. Unter die Vorschriften des öffentlichen Tanzes fallen auch die Tanzanlässe von Vereinen und Gesellschaften in den Gastwirtschaftsbetrieben (§§ 6 und 7), nicht dagegen von geschlossenen Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten im Sinne von Art. 51 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Geltungs-
bereich.

§ 2. Gastwirtschaftsbetrieben, die hierfür eingerichtet sind, dürfen unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 6 und 7 hiernach im gleichen Jahre 6 Bewilligungen für öffentlichen Tanz erteilt werden.

Tanztage,
Volksfeste
und andere
Anlässe.

Der Regierungsrat wird für die einzelnen Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden, nach Einholung der erforderlichen Berichte, einheitliche öffentliche Tanztage festsetzen.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, im Einzelfalle Tanzbewilligungen anlässlich kantonaler oder landesteilweise veranstalteter Volksfeste zu erteilen.

Desgleichen kann der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Ortspolizeibehörde für althergebrachte Anlässe, wie Bergdorfet,

23. November Bergchilben und dergleichen, Tanzbewilligungen ausstellen. Solche 1938. öffentlich bekanntgemachte Anlässe sind dem Gastwirt als öffentliche Tanztage anzurechnen.

§ 3. Mit Schulfesten darf kein öffentlicher Tanz verbunden werden. Die Regierungsstatthalter dürfen für diese Anlässe auch keine Bewilligungen an Erwachsene zum Tanz in geschlossener Gesellschaft erteilen.

Ausnahmen können von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion auf Gesuch der Schul- oder Gemeindebehörden gestattet werden.

§ 4. An öffentlichen Tanztagen darf von 14 bis 02 Uhr getanzt werden; es soll an diesen Tagen keine Überzeitbewilligung über 02 Uhr für die betreffenden Gastwirtschaftsbetriebe erteilt werden.

§ 5. Die Bewilligungen für diese Tanzanlässe werden, soweit nicht die Polizeidirektion zuständig ist, von den Regierungsstatthaltern gegen Bezug der festgesetzten Gebühr ausgestellt. Die Gesuche sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Vereins-
anlässe.

§ 6. Überdies kann der Regierungsstatthalter an Vereine und Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Diese Bewilligungen sind für jeden Verein in der Regel auf zwei Anlässe im Jahr zu beschränken. Die Gesuche sind der Ortspolizeibehörde zum Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Bewilligung setzt den Zeitpunkt, in dem der Tanz beendet, wie auch den Zeitpunkt, in dem die Gastwirtschaftsbetriebe verlassen werden sollen, fest. In der Regel soll der Tanz um 03 Uhr beendet und die Gastwirtschaft eine halbe Stunde später geschlossen werden. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, wie späterer Anfang, auswärtiger Besuch, im Falle von § 7 hiernach, kann ausnahmsweise ein späterer Schluss bewilligt werden.

Der Betriebsinhaber hat im Einvernehmen mit dem Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Teilnahme an diesen Anlässen auf den Kreis der berechtigten Personen beschränkt bleibt. Die Bekanntmachung und Einladung zur öffentlichen Teilnahme ist untersagt.

Bei unvorhergesehenen, durch die Gelegenheit gebotenen Tanzanlässen, wie Vereinsausflügen, Gesellschaftsreisen, kann die Bewilligung durch das Regierungsstatthalteramt auch nachträglich erteilt

werden, wenn die Meldung durch den Wirt unverzüglich an den zu- 23. November
ständigen Polizeiposten erfolgt und sofern kein Missbrauch vorliegt. 1938.

§ 7. Bei Veranstaltung von Theateraufführungen, Konzerten und dergleichen ist der Regierungsstatthalter befugt, den auf- fühlenden Vereinen oder Gesellschaften auf begründetes und durch die Ortspolizeibehörde empfohlenes Gesuch die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzbelustigung im Anschluss an die Aufführung zu erteilen, wobei sich ausser den Angehörigen des Vereins auch die Besucher am Tanze beteiligen dürfen. Solche Bewilligungen sind für jeden Verein in der Regel auf zwei Anlässe im Jahr zu beschränken.

An den übrigen in Art. 43, Absatz 1 und 3, des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe erwähnten musikalischen Aufführungen oder anderweitigen Belustigungen sind Tanzveranstaltungen verboten, auch wenn dazu nicht öffentlich eingeladen wird.

§ 8. Bei militärischen Übungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

§ 9. An Kurorten dürfen während der Dauer der Fremdensaison in den Kursälen und Fremdenetablissementen unter den Kurgästen und eingeführten Personen ohne Bewilligung Tanzbelustigungen veranstaltet werden. Die Bekanntmachung und Einladung zur öffentlichen Teilnahme ist untersagt.

§ 10. Der Zutritt von schulpflichtigen Kindern zu den für Er- Ausschluss
wachsene bewilligten Tanzanlässen ist verboten, ebenso ihre Ver- von Kindern.
wendung bei der Tanzmusik für solche Anlässe.

§ 11. An folgenden Festtagen dürfen keine Tanzbelustigungen stattfinden:

Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag, Weihnachten,

in katholischen Gegenden ausserdem an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen,

in reformierten Gegenden an den übrigen Abendmahlssonntagen, ferner an den Vortagen dieser Festtage und in der Karwoche.

Für besondere Fälle kann der Regierungsrat Ausnahmen be- willigen.

Auf-
führungen.

Militärische
Übungen.

Anlässe für
Kurgäste.

Verbotene
Tage.

Gebühren.

§ 12. Für die Tanzbewilligungen ist eine Gebühr von Fr. 10—30 zu entrichten, für eine Bewilligung gemäss § 6, Abs. 3, eine solche von Fr. 2—20. Die Gebühren werden durch den Regierungsstatthalter festgesetzt.

Für Maskenbälle, Kostümfeste und ähnliche Veranstaltungen, die eine vermehrte Kontrolle erheischen, sowie für die von der Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen an Volksfesten beträgt die Gebühr Fr. 50—200.

§ 13. Der Regierungsstatthalter kann Gastwirtschaftsbetrieben, die zu begründeten Klagen Anlass gegeben haben, auf die Dauer von höchstens 12 Monaten jeglichen Tanz verbieten. Die gleiche Massnahme kann gegen fehlbare Vereine und Gesellschaften durch Nichterteilen von Tanzbewilligungen verfügt werden.

II. Tanzbetriebe.

Tanzbetriebe.

§ 14. Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Gelegenheit zur Teilnahme an Tanzveranstaltungen geben (Dancings), bedürfen hiefür eines besonderen Tanzbetriebspatentes. Dieses Patent wird nur im Bedürfnisfall und mit der durch das öffentliche Wohl erforderlichen Beschränkung abgegeben.

Die Tanzbetriebspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt. Soweit dieses Dekret nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe sinngemäss anwendbar.

Das Tanzbetriebspatent berechtigt zur Bewirtung der Besucher des Tanzbetriebes mit Speise und Trank unter den in jedem Einzelfall festzusetzenden Bedingungen.

Gebühr.

§ 15. Für das Tanzbetriebspatent, einschliesslich allfällig in Anwendung von § 17, Absatz 1, erteilter Überzeitbewilligung, ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe im Rahmen von Fr. 200—4000 durch die Direktion des Innern festgesetzt wird. Das Patent ist auch erforderlich, wenn der Tanzbetrieb sich in einem Gastwirtschaftsbetriebe befindet oder damit im Zusammenhang steht.

Die Gemeinden sind ebenfalls berechtigt, eine Gebühr zu erheben, und zwar bis 50 % sämtlicher Staatsgebühren.

§ 16. Werden in Tanzbetrieben Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen oder Maskenbälle und Kostümfeste abgehalten, so sind die nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 vorgesehenen Bewilligungen einzuholen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Besondere Anlässe.

§ 17. Für die Tanzbetriebe wird der Regierungsrat in Anwendung von Art. 51, Absatz 2, des Wirtschaftsgesetzes die Öffnungs- und Schliessungsstunde festsetzen und dabei auf das bestehende Bedürfnis Rücksicht nehmen. In der Regel dürfen die Betriebe nur in der Zeit von 16 bis 19 Uhr und 21 bis 24 Uhr offen gehalten werden.

An den in § 11 genannten Tagen sind die Tanzbetriebe geschlossen zu halten.

§ 18. Personen im Alter von weniger als 18 Jahren ist der Zutritt zu den im Tanzbetriebspatent bezeichneten Lokalen untersagt. Der verantwortliche Leiter des Tanzbetriebes hat solchen Personen den Eintritt zu verweigern.

Ausschluss von Jugendlichen.

III. Tanzkurse.

§ 19. Die Abhaltung von Tanzkursen in Gastwirtschaftsbetrieben ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Im Gesuche und in der Bewilligung sind die Dauer des Kurses und die Zeit des Unterrichtes anzugeben.

Tanzkurse.

Die Veranstalter von Tanzkursen sind gehalten, ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in das sich die Kursteilnehmer einzutragen haben, und das auf Verlangen während oder nach Schluss des Kurses vorzulegen ist. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung aus Gründen des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sittlichkeit zu verweigern oder zurückzuziehen.

IV. Straf- und Vollzugsvorschriften.

§ 20. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und die von den zuständigen Behörden in Ausführung desselben erlassenen Verfügungen werden mit Busse von Fr. 10—500 bestraft. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze sowie der Entzug des Tanzbetriebspatentes in sinngemässer Anwendung von Art. 30 des Gesetzes über das Gast-

Straf-bestim-mungen.

23. November wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom
1938. 8. Mai 1938.

Ausserdem sind die verantwortlichen Personen (Veranstalter, Betriebsinhaber oder Teilnehmer) in jedem Falle auch zur Bezahlung der entsprechenden Gebühr zu verurteilen.

**Vollzugs-
vorschriften.** **§ 21.** Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften für den Vollzug dieses Dekretes erlassen. Insbesondere kann er im Rahmen der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen diejenigen baupolizeilichen Vorschriften aufstellen, denen die Tanzbetriebe im Hinblick auf einen für Besucher und Angestellte gefahrlosen und nicht gesundheitsschädigenden Betrieb genügen müssen.

**Inkraft-
setzung.** **§ 22.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1939 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921 und das Dekret über die Tanzbetriebe vom 25. Februar 1931 aufgehoben.

Bern, den 23. November 1938.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

7. Dezember
1938.

über

die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie.

(Vom 7. Dezember 1938.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie vom 9. Oktober 1936/29. Dezember 1937,

beschliesst:

Einziger Artikel. Die Verordnung vom 17. November 1936 über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses wird auf den 1. Januar 1939 wieder in Kraft gesetzt.

Bern, den 7. Dezember 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Dezember
1938.

Verordnung
über die
Prüfungen im Buchdruckgewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2, 31, 46 und 47 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung,

in Vollziehung der eidgenössischen Reglemente vom 18. Februar 1938 und 26. Juni 1937 über die Zwischenprüfungen sowie über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Buchdruckgewerbe,

nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Aufnahmeprüfung.

Prüfungs-
pflicht.

§ 1. Vor Eintritt in die Berufslehre im Buchdruckgewerbe hat sich jeder Lehrling über die bestandene Aufnahmeprüfung und über die gesundheitliche Eignung für den Beruf auszuweisen.

Kein Betrieb darf einen Lehrling annehmen, der sich nicht entsprechend ausweisen kann.

Anmeldung.

§ 2. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Prüfungskommission (§ 14).

Die Bewerber haben sich mindestens über die ordentliche Erfüllung der Primarschulpflicht auszuweisen.

Kosten.

§ 3. Jeder Berufsanwärter leistet vor der Prüfung einen von der zuständigen Prüfungskommission zu bestimmenden Kostenbeitrag. Fällt die ärztliche Untersuchung weg, so wird ihm der Teilbetrag zurückvergütet.

Anforde-
rungen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf Muttersprache und Rechnen sowie, wenn der Anwärter die entsprechende Vorbildung besitzt,

auch auf die zweite Landessprache. Dazu kommt die Prüfung in 14. Dezember berufswichtigen Eigenschaften. Prüfung und Bewertung der Leistungen erfolgen im Sinne dieser Vorschriften nach der bezüglichen Wegleitung des schweizerischen Buchdruckgewerbes.

Der Anwärter weist sich durch ein Arztzeugnis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf aus; die Untersuchung erfolgt nach dem Formular des schweizerischen Buchdruckgewerbes.

§ 5. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält einen Ausweis. Dem Berufsanwärter wird ein Verzeichnis der zu besetzenden Lehrstellen übergeben, damit er sich um eine Lehrstelle bewerben kann.

Prüfungs-
ausweis und
Anwärter-
verzeichnis.

Die Lehrbetriebe erhalten von der Prüfungskommission ein Verzeichnis der Berufsanwärter; sie entscheiden über Auswahl und Einstellung des Lehrlings.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach einem Jahr zur Wiederholung melden.

§ 6. Der Lehrbetrieb meldet zu Beginn der Probezeit den Lehrling der zuständigen Prüfungskommission (§ 14). Diese prüft, ob die Voraussetzungen vorhanden sind.

Anmeldung
des Lehr-
verhältnisses;
Lehrvertrag.

Nach Ablauf der Probezeit (8 Wochen) ist der Lehrvertrag auf dem Formular für das schweizerische Buchdruckgewerbe der zuständigen Prüfungskommission (§ 14) einzureichen. Die Prüfungskommission übermittelt eine Abschrift des Lehrvertrages der zuständigen Lehrlingskommission wie der Zentralkommission des schweizerischen Buchdruckgewerbes für das Lehrlingswesen mit dem begründeten Antrag auf Genehmigung oder Abweisung.

§ 7. Das eidgenössische Reglement über die Lehrlingsausbildung im Buchdruckgewerbe vom 26. Juni 1937 ordnet Berufsbezeichnung, Lehrzeitdauer, zulässige Lehrlingszahl und Lehrprogramm.

Lehrlings-
ausbildung.

§ 8. Die Durchführung der Aufnahmeprüfung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission (§ 14).

Durch-
führung der
Aufnahme-
prüfung.

II. Zwischenprüfung.

§ 9. Gegen Ende der ersten Hälfte der Lehrzeit ist der Lehrling zur Zwischenprüfung verpflichtet. Der Lehrbetrieb sorgt für die

Prüfungs-
pflicht.

14. Dezember rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Prüfungskommission 1938. (§ 14).

Durchführung. **§ 10.** Die Zwischenprüfungen werden durch die zuständige Prüfungskommission (§ 14) nach dem eidgenössischen Reglement über die Zwischenprüfungen im Buchdruckgewerbe vom 21. Januar/18. Februar 1938 durchgeführt.

III. Lehrabschlussprüfung.

Prüfungs-
pflicht. **§ 11.** Am Ende der Lehrzeit meldet der Lehrbetrieb den Lehrling bei der zuständigen staatlichen Kreisprüfungskommission zur geschäftskundlichen Prüfung und bei der zuständigen Prüfungskommission (§ 14) zur beruflichen Prüfung an.

Durch-
führung. **§ 12.** Die geschäftskundliche Prüfung erfolgt nach Weisung der zuständigen staatlichen Kreisprüfungskommission.

Die berufskundliche Prüfung erfolgt nach Anweisung der zuständigen Prüfungskommission (§ 14).

Massgebend für die Durchführung der Prüfungen ist das eidgenössische Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Buchdruckgewerbe vom 26. Juni 1937 sowie die weiteren bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

IV. Organisatorische Bestimmungen.

Übertragung der
Aufnahmep-
rüfungen,
Zwischen-
prüfungen und
Lehrabschluss-
prüfungen an die
Berufsverbände. **§ 13.** Die Aufnahmeprüfungen, Zwischenprüfungen und Lehrabschlussprüfungen, ohne geschäftskundliche Fächer, werden den Berufsverbänden (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) des Buchdruckgewerbes übertragen.

Prüfungs-
kommission. **§ 14.** Für die Durchführung der Prüfungen bestellt die Direktion des Innern nach Vorschlägen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine paritätische Prüfungskommission von 6—12 Mitgliedern. Geschäftsführer, Faktore und Obermaschinenmeister gelten als Arbeitgebervertreter.

Auf die Sprachgebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Prüfungskommission konstituiert sich selber.

§ 15. Die Prüfungskommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibung der Prüfungen und Aufgebot der Prüflinge unter Mitteilung an das kantonale Lehrlingsamt;
- b) Wahl der Prüfungsexperten nach Vorschlag der örtlichen Berufsverbände für die einzelnen Prüfungskreise;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen;
- d) Rechnungsablage und Berichterstattung an das kantonale Lehrlingsamt und an die Zentralkommission für das schweizerische Buchdruckgewerbe.

§ 16. Die Prüfungskommission erstattet dem kantonalen Lehrlingsamt und der Zentralkommission des schweizerischen Buchdruckgewerbes für das Lehrlingswesen über das Ergebnis jeder Zwischen- und Lehrabschlussprüfung Bericht. Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, werden diese dem kantonalen Lehrlingsamt gemeldet; dieses trifft die nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach Anhörung der Beteiligten erforderlichen Massnahmen.

Besteht ein Lehrling die Zwischenprüfung oder die Lehrabschlussprüfung nicht mit Erfolg, so werden die daraus entstehenden Fragen wie die Auflösung des Lehrverhältnisses, die Dauer der Nachlehre, allfällige Entschädigungen usf. nach Massgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen erledigt.

Der Fähigkeitsausweis wird vom kantonalen Lehrlingsamt auf Grund des Prüfungsergebnisses ausgestellt und durch die Prüfungskommission dem Berechtigten ausgehändigt.

§ 17. Für die Abnahme der einzelnen Prüfungen wird das Kantongebiet in folgende Prüfungskreise eingeteilt:

Oberland: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nieder- und Obersimmental, Oberhasli, Saanen und Thun;

Mittelland: Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;

Emmental-

Aufgaben
der
Prüfungs-
kommission.

Bericht-
erstattung;
Fähigkeits-
ausweis.

Prüfungs-
kreise.

Oberaargau: Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;

14. Dezember Seeland: Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau
1938. Neuenstadt und Laufen, vorbehältlich einer be-
sondern Zuteilung;
Jura: Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Mü-
nster und Pruntrut.

Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen können die Prüfungskreise zweckmäßig zusammengezogen und die Aufnahmeprüfungen an einem oder zwei zentralen Orten für den ganzen Kanton veranstaltet werden.

Massgebend für die Zuteilung des Lehrlings an den einzelnen Prüfungskreis ist der Lehrort, mangels eines solchen der Wohnort.

- Experten. **§ 18.** Als Experten werden bewährte Fachleute des betreffenden Prüfungskreises bestimmt, in erster Linie Fachleute aus den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die einen Expertenkurs erfolgreich bestanden haben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

- Kantonaler Kosten-
beitrag. **§ 19.** An die Kosten der Zwischenprüfungen und der Lehrabschlussprüfungen leistet der Kanton einen angemessenen Beitrag. Dieser wird von der Direktion des Innern auf Grund der Abrechnung und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

Die Abrechnung erfolgt über die Zwischenprüfungen und die Lehrabschlussprüfungen gesondert an das kantonale Lehrlingsamt und an die Zentralkommission des schweizerischen Buchdruckgewerbes.

- Einsprachen und
Beschwerden. **§ 20.** Allfällige Einsprachen und Beschwerden sind dem kantonalen Lehrlingsamt innert 14 Tagen einzureichen.

Im Falle einer Beschwerde gegen den Befund der Prüfungskommission über die vom Lehrling abgelegte Prüfung ordnet das kantonale Lehrlingsamt, sofern es nach Anhörung der Zentralkommission des schweizerischen Buchdruckgewerbes die Einsprache als begründet erachtet, eine neue Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung an. Dabei können dem Einsprecher die Kosten der zweiten Prüfung bis zu zwei Dritteln auferlegt werden, wenn diese kein besseres oder nur ein unwesentlich verändertes Resultat ergibt. Für die zweite Prüfung kann vom Beschwerdeführer die Stellung einer entsprechenden Kautions verlangt werden.

§ 21. Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften. Schlussbestimmung und Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt auf 1. Januar 1939 in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

17. Dezember
1938.

Reglement

betreffend

die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung des Dekretes über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 2. Februar 1938,

beschliesst:

§ 1. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden eingeteilt in folgende acht Gruppen:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

- a)* die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
- b)* die Instruktion in Entmündigungssachen;
- c)* die Behandlung der Armenrechtsgesuche, ausgenommen in Streitsachen, die der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten unterliegen;
- d)* die Rechtshilfegesuche in Zivilsachen;
- e)* von den in Art. 2 des EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen: die in Art. 35, 45, Abs. 1, 103 und 104, 140 Abs. 2, 165, 167 Abs. 2, 169, 170 Abs. 1 und 3, 171, 172, 185, 197, 205 Abs. 2, 246 Abs. 2 ZGB und in Art. 144 Ziff. 3, Abs. 2, 3 und 4, Art. 144 Ziff. 5, Abs. 1, 148 Ziff. 2, Abs. 2, 149 Ziff. 1, Abs. 2 EG zum ZGB vorgesehenen Fälle;
- f)* die Aussöhnungsversuche;
- g)* die Streitigkeiten gemäss Art. 317 Ziff. 4 bis und mit Ziff. 14 ZPO;
- h)* alle Nachlaßsachen;

i) die Entscheidungen als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in 17. Dezember
Betreibungs- und Konkurssachen. 1938.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen und in Jugendstrafsachen;
- b) die Besorgung aller Betreibungs- und Konkurssachen, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind (Art. 2 Ziff. 3 und Art. 317 Ziffern 1, 2, 3 und 15 ZPO);
- c) die in Art. 3 des EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten, mit Ausnahme der in Art. 613 ZGB vorgesehenen.

C. Dem Gerichtspräsidenten III liegt ob:

- a) die Behandlung und Beurteilung der Zivilstreitsachen, soweit sie nicht unter A und B fallen;
- b) die in Art. 2 EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen, soweit diese nicht nach den Buchstaben A e dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind;
- c) von den in Art. 3 EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten, die in Art. 613 ZGB vorgesehenen;
- d) die Behandlung aller streitigen und nicht streitigen Rechtsachen, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist und soweit sie nicht unter A, B, D und E fallen.

D. Den Gerichtspräsidenten IV und V liegen ob:

- a) die Ausübung der Funktionen, die Art. 31 des Gesetzes über das Strafverfahren dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zuweist;
- b) die Jugendgerichtsbarkeit als Einzelrichter.

E. Den Gerichtspräsidenten VI—VIII als Untersuchungsrichtern liegen ob:

- a) die Entgegennahme aller Strafanzeigen;
- b) die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in den Fällen, die nach Art. 30 des Gesetzes über das Strafverfahren der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;

17. Dezember 1938. c) die Behandlung der Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor Amtsgericht oder vor den Einzelrichter gehören;
d) die Erledigung aller Rechtshilfegesuche in Strafsachen.

Die Gerichtspräsidenten IV und V und die Untersuchungsrichter VI—VIII behandeln abwechselnd die während je einer Woche in ihren Geschäftskreis fallenden, einlaufenden Geschäfte. Massgebend für die Zuteilung ist ihr Einlangen auf der Kanzlei der Untersuchungsrichterämter.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten des Amtes Bern sind in Verhindungsfällen verpflichtet und im Bedarfsfall befugt, sich gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten:

A. Der Gerichtspräsident I in den in § 1 A, a, e, g, h und i aufgezählten Funktionen durch den Gerichtspräsidenten II; in allen übrigen Geschäften durch den Gerichtspräsidenten III.

B. Der Gerichtspräsident II durch den Gerichtspräsidenten III.

C. Der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I.

D. Die Gerichtspräsidenten IV—VIII vertreten sich gegenseitig.

Stellvertretungen von längerer Dauer werden durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten geordnet.

Die Bestimmungen des Art. 4, i, Al. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 werden vorbehalten.

§ 3. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1939 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. März 1936.

Bern, den 17. Dezember 1938.

Im Namen des Obergerichts,

Der Obergerichtspräsident:

Neuhaus.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Vollziehungsverordnung

30. Dezember
1938.

zum

Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5, 37 und 82 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (im Folgenden Gesetz genannt),
auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

1. Unterkunftshütten des Schweizerischen Alpenklubs;
2. Hütten von Skiklubs und andern Sportvereinen sowie Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen, in denen nur Mitglieder und gelegentlich eingeführte Gäste ohne Erwerbszweck Aufnahme finden;
3. abgelegene Alphütten ohne besondere Einrichtungen, wo Touristen gelegentlich Milch und Speise aus Erzeugnissen der Alpwirtschaft und vorübergehend Unterkunft erhalten.

1. Nicht
unterstellte
Betriebe.

§ 2. Das Gastwirtschaftspatent lautet auf einen bestimmten Inhaber sowie auf bestimmte Räume, Plätze und Einrichtungen.

Für den nämlichen Gastwirtschaftsbetrieb dürfen Patente verschiedener Art im Sinne von Art. 3 des Gesetzes nicht erteilt werden.

§ 3. Die Direktion des Innern stellt vor Fälligkeit der Gebühren den Amtsschaffnern die Bezugsanweisungen zu.

Die Amtsschaffner melden den Regierungsstatthaltern innert 3 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist die Patentinhaber, die die Gebühren nicht entrichtet haben.

2. Gastwirtschaftspatent.

Gebühren-
bezug.

30. Dezember Die Regierungsstatthalter mahnen unverzüglich die Säumigen.
1938.

Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so schliesst der Regierungsstatthalter den Betrieb auf Ende des laufenden Halbjahres und sendet das erloschene Patent bis zum 10. Juli bzw. 10. Januar der Direktion des Innern ein.

3. Neue Betriebsarten.

§ 4. Neue oder besondern Verhältnissen angepasste Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, werden allgemein oder im Einzelfall durch den Regierungsrat geordnet, der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterworfen.

Die Direktion des Innern stellt Antrag, nachdem sie den Fachausschuss, in Einzelfällen überdies die Ortspolizeibehörde und den Regierungsstatthalter angehört hat.

Die Bewilligung wird durch die Direktion des Innern auf die Dauer von höchstens 4 Jahren ausgestellt. Sie erlischt in jedem Fall mit Ablauf der allgemeinen Gültigkeitsdauer der Patente.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes auf die neuen Betriebsarten sinngemäße Anwendung.

4. Bewilligungen; Verfahren.

§ 5. Die Regierungsstatthalter erteilen auf begründetes und von der Ortspolizeibehörde begutachtetes Gesuch Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe nach Art. 4 des Gesetzes.

Die Bewilligungen lauten auf einen bestimmten Inhaber und bestimmte Einrichtungen. Sie werden auf die Dauer einer Veranstaltung oder höchstens auf ein Jahr auf Formularen, die die Direktion des Innern zur Verfügung stellt, erteilt.

Die nach Art. 36 des Gesetzes zu entrichtenden Gebühren sind mit Gebührenmarken zu decken.

Der Ortspolizeibehörde ist von einer erteilten Bewilligung Kenntnis zu geben.

Entzug.

§ 6. Für den Entzug einer Bewilligung ist Art. 30 des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

Der Entzug erfolgt durch den Regierungsstatthalter, der zugleich die notwendigen Anordnungen zur Schliessung des Betriebes trifft.

Weiter-
ziehung.

§ 7. Verfügungen der Regierungsstatthalter über Verweigerung oder Entzug von Bewilligungen können innert 8 Tagen seit Eröffnung

an die Direktion des Innern weitergezogen werden. Diese entscheidet 30. Dezember
endgültig. 1938.

Zur Weiterziehung sind Bewerber um Bewilligungen oder Inhaber
von solchen berechtigt.

§ 8. Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften über die 5. Schlies-
Schliessungsstunde der Gastwirtschaftsbetriebe nach Art. 51, Abs. 2,
des Gesetzes können in folgenden Fällen gewährt werden:

1. für Fremdenplätze während der Dauer der Saison;
2. für eine bestimmte Zeitdauer an einzelne Gastwirtschafts-
betriebe, die zufolge besonderer Verhältnisse (Verkehrszentren,
Besuch von Stadttheatern) ein Bedürfnis hiefür nachweisen;
3. für grössere festliche Anlässe.

§ 9. Die Gesuche sollen 6 Wochen im voraus beim Regierungs-
statthalter eingereicht werden, der sie nach Einholung des Mit-
berichtes der Ortspolizeibehörde mit seinem Antrag an die Polizei-
direktion weiterleitet. Verfahren.

Die Ausnahmebewilligungen erteilt der Regierungsrat.

§ 10. Mit einem alkoholfreien Betrieb darf kein Klein- oder 6. Handel mit
Mittelhandel mit geistigen Getränken verbunden werden.

Vorbehältlich Art. 57, Abs. 1, des Gesetzes ist dieser Handel mit
andern Gastwirtschaftsbetrieben nur vereinbar, wenn deren Art
gewährt bleibt.

§ 11. Das Patent für den Mittelhandel mit nicht gebrannten gei-
stigen Getränken berechtigt nur zur Abgabe von mindestens 2 Litern
Bier oder mindestens 2 Litern derselben Weinsorte. Die Übergabe von
weniger als 2 Litern ist unstatthaft. Mittel-
handel.

§ 12. Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden führen ein 7. Ver-
genaues Verzeichnis über alle in ihrem Amtsbereich gelegenen patent-
pflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen,
deren Räume und Einrichtungen, sowie über die Patentinhaber.

Die Regierungsstatthalter führen überdies ein genaues Ver-
zeichnis über die bewilligungspflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe, deren
Einrichtungen und Inhaber.

8. Zweck-
vermögen;
Bildung. **§ 13.** Zur Bildung des Zweckvermögens zur allgemeinen Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes nach Art. 37 des Gesetzes wird je auf Ende des Jahres ein Zwanzigstel des Ertrages der Patentgebühren ausgeschieden, bis ein Fonds von Fr. 1,000,000 erreicht ist.

Die Zinsen dieses Zweckvermögens werden bis zur Erreichung des genannten Betrages ebenfalls zum Kapital geschlagen.

Aus-
gerichtete
Beträge. **§ 14.** Die dem Zweckvermögen in einem Jahr entnommenen Be-
träge dürfen den überwiesenen Betrag aus den Patentgebühren des Vorjahres nicht übersteigen.

Verwal-
tung. **§ 15.** Das Zweckvermögen zur allgemeinen Förderung des Gast-
wirtschaftsgewerbes ist als zweckgebundenes Staatsvermögen im Sinne von Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1938 über die Finanz-
verwaltung durch die Hypothekarkasse des Kantons Bern zu ver-
walten.

9. Wei-
sungen. **§ 16.** Die Direktionen des Innern und der Polizei können die zur gleichmässigen Durchführung des Gesetzes und der vorliegenden Ver-
ordnung nötigen Weisungen erlassen.

10. Inkraft-
treten. **§ 17.** Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft.
Die Verordnungen vom 10. August 1894 zum Gesetz über das Wirt-
schaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken sowie vom 3. Mai 1932 über die Wirtschaftspolizei werden hiermit aufgehoben.

Bern, den 30. Dezember 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

die Tanztage.

30. Dezember
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 1, 2 und 21 des Dekretes vom 23. November 1938 über das Tanzwesen,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Als einheitliche Tanztage werden, unter Vorbehalt von § 2 hiernach, für das ganze Kantonsgebiet festgesetzt:

Der erste Januar, der vierte Sonntag vor Pfingsten (Maisonntag), der erste Sonntag im Juli, der erste Sonntag im August, der erste Sonntag im Oktober und der letzte Sonntag im Oktober.

§ 2. Wo Ortsgebräuche zu berücksichtigen sind, kann der Regierungsrat für die einzelnen Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden auf den Vorschlag der Regierungsstatthalterämter andere Tanztage bestimmen.

Dafür kommen hauptsächlich in Betracht der 2. Januar, die Fastnachtzeit, les Brandons, Jahrmärkte, Dimanche de St-Martin, Weinlese-Sonntage, Kirchweihen, Fêtes patronales, Fêtes de village und Sylvester.

Für diese Tanzanlässe fallen gleich viele ordentliche öffentliche Tanztage weg.

§ 3. Die Gesuche der Gastwirte um Tanzbewilligung an den öffentlichen Tanzsonntagen sind den Regierungsstatthalterämtern wenigstens 8 Tage zum voraus einzureichen.

Gesuche für Anlässe, die besondere Erhebungen erforderlich machen oder an die Polizeidirektion weitergeleitet werden müssen,

30. Dezember 1938. sind so rechtzeitig einzureichen, dass der Entscheid der zuständigen Behörde getroffen werden kann, bevor die gesuchstellenden Vereine, Gesellschaften oder sonstigen Veranstalter mit Auslagen verbundene oder verbindliche Vorbereitungen getroffen haben. In der Regel sind Gesuche gemäss § 2, Absatz 4, §§ 3, 6 und 7 des Dekretes über das Tanzwesen spätestens 4 Wochen, Gesuche gemäss § 2, Absatz 3, § 12, Absatz 2, des genannten Dekretes spätestens 6 Wochen vor Abhaltung des Anlasses gestempelt einzureichen.

§ 4. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, die übrigen zur gleichmässigen Durchführung des Dekretes über das Tanzwesen noch erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

§ 5. Die bisherigen Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der öffentlichen Tanztage in den einzelnen Amtsbezirken oder Gemeinden bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1939 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

über die

Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern.

30. Dezember
1938.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 28 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über
die Organisation des Kirchenwesens,

nach Anhörung des Synodalrates der evangelisch-reformierten
Kirche des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

I. Theologische Prüfungskommission.

§ 1. Die evangelisch-theologische Prüfungskommission besteht aus sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern und aus fünf weiteren Mitgliedern, welche die Kirchensynode auf einen unverbindlichen Vorschlag des Synodalrates für eine periodische Amts dauer von vier Jahren wählt.

Der Präsident der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder durch den Regierungsrat, der Vizepräsident und der Sekretär durch die Kommission gewählt.

§ 2. Die theologische Prüfungskommission versammelt sich ordentlicherweise je in der zweiten Hälfte April und Oktober, ausserordentlicherweise, wenn es die obern staatlichen oder kirchlichen Behörden verlangen oder die Kommission selbst oder deren Präsident es für nötig erachten.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch besondere Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

30. Dezember
1938.

§ 3. Der theologischen Prüfungskommission kommen die ihr in den §§ 26, 27 und 28 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 übertragenen Obliegenheiten zu. Sie hat insbesondere die theologischen Prüfungen anzuordnen, die Anmeldungsschriften der Examinanden zu prüfen, die Gegenstände der schriftlichen Prüfungen zu bestimmen, die Examinatoren und Referenten zu wählen, das Ergebnis der Prüfungen festzustellen und daselbe, sowie auch die Bewerbungen auswärtiger Geistlicher zur Aufnahme in den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern (§ 27 Kirchengesetz) zuhanden der Kirchendirektion und des Regierungsrates zu begutachten.

II. Prüfungen.

§ 4. Die Prüfungen, die schriftlich und mündlich abgehalten werden, zerfallen in eine erste (propädeutische) Prüfung und eine zweite (Schluss-) Prüfung, die aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht. Der Termin der Abhaltung der Prüfungen wird durch Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule und durch Publikation im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgemacht. Zur Anmeldung und zur Beibringung der in den §§ 6, 10 und 11 verlangten Ausweisschriften wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

§ 5. Die Examinanden haben für jede Prüfung (die propädeutische, die theoretische und die praktische Prüfung) eine Gebühr von 40 Franken der Kirchendirektion zu entrichten. Dieselbe ist verfallen, auch wenn der Examinand die Prüfung nicht besteht oder sich vor dem Abschluss derselben zurückzieht, es sei denn, dass er im letzteren Falle ein Arztzeugnis beibringe.

A. Erste Prüfung.

§ 6. Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Maturitätszeugnis eines anerkannten Gymnasiums (siehe auch § 24 hiernach);
- b) amtliche Bescheinigung mindestens zweijähriger Hochschulstudien;

- c) Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr (§ 5); 30. Dezember
- d) Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund, 1938.
von der zuständigen Behörde ausgestellt;
- e) Geburtsschein.

§ 7. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit über Kirchengeschichte, für deren Auffassung ein Vormittag eingeräumt wird.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Geschichte der Philosophie;
- b) allgemeine vergleichende Religionsgeschichte;
- c) Kirchengeschichte, allgemeine und schweizerische;
- d) und e) allgemeine Bibelkenntnis; Vertrautheit mit dem Inhalt der einzelnen Bücher, Kenntnis der Geschichte Israels, des Spätjudentums, des Lebens Jesu und der apostolischen Zeit, sowie der Einleitung in das Alte und das Neue Testament, nebst Übertragung leichterer alt- und neutestamentlicher Abschnitte aus den Grundsprachen.

B. Zweite Prüfung.

§ 9. Die zweite Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische Prüfung. Die theoretische findet statt nach mindestens acht Semestern, die praktische nach einem mindestens sechs Monate dauernden Lernvikariate. Das Lernvikariat darf erst nach Absolvierung des theoretischen Staatsexamens angetreten werden.

§ 10. Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Zeugnis über genügend bestandene erste Prüfung;
- b) amtliche Bescheinigung von mindestens acht ausreichend mit theologischen Vorlesungen in Exegese, biblischer, systematischer und praktischer Theologie belegten Hochschulsestern;
- c) eine wissenschaftliche Abhandlung über einen freigewählten Gegenstand aus dem Gesamtgebiet der Theologie;

30. Dezember 1938. *d)* Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr (§ 5);
e) Leumundszeugnis entsprechend § 6, lit. *d*;
f) Geburtsschein.

§ 11. Die Zulassung zur praktischen Prüfung nach bestandenem theoretischem Examen ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a)* Ausweis über Besuch der homiletischen und katechetischen Übungen von mindestens drei Semestern;
- b)* Bescheinigung durch den Professor der praktischen Theologie über Antritt des Lernvikariates nach § 9;
- c)* Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr;
- d)* Leumundszeugnis entsprechend § 6, lit. *d*;
- e)* Curriculum vitae.

1. Theoretische Prüfung.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht in drei Klausurarbeiten, für deren Auffassung je ein Vormittag eingeräumt wird, nämlich:

- a)* Übersetzung und Erklärung einer alttestamentlichen Stelle nebst Behandlung eines Themas aus dem Gebiet der alttestamentlichen Theologie;
- b)* Übersetzung und Erklärung einer neutestamentlichen Stelle nebst Behandlung eines Themas aus dem Gebiet der neutestamentlichen Theologie;
- c)* über einen Gegenstand aus dem Gebiet der systematischen Theologie.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a)* alttestamentliche Exegese und Theologie;
- b)* neutestamentliche Exegese und Theologie;
- c)* Dogmengeschichte, Dogmatik und Konfessionskunde;
- d)* christliche Ethik.

2. Praktische Prüfung.

§ 14. Die schriftliche Prüfung besteht in einem homiletischen und einem katechetischen Entwurf über einen aufgegebenen Text, zu deren Ausarbeitung je ein Vormittag eingeräumt wird.

§ 15. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 30. Dezember

1938.

- a) praktische Theologie: Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie und Pädagogik;
- b) Kirchen- und Sektenkunde;
- c) eine frei zu haltende Probepredigt und
- d) eine Probekatechisation, je über einen acht Tage vorher aufgegebenen Text.

III. Verfahren bei den Prüfungen.

§ 16. Der Präsident der theologischen Prüfungskommission bestimmt jeweilen nach Massgabe der Zahl der Examinanden, ob dieselben gemeinsam oder in Gruppen geprüft werden sollen.

Die theologische Prüfungskommission kann die Wahl der Gegenstände für die Klausurarbeiten und die Überwachung derselben der theologischen Fakultät übertragen. Die Klausurarbeiten sollen jeweilen rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen angefertigt, Spezialreferenten zugestellt und begleitet von ihren schriftlichen Referaten bei sämtlichen Mitgliedern in Zirkulation gesetzt werden. Bei der Bestimmung der Examinatoren und Referenten sollen die Vertreter des Faches an der Hochschule in erster Linie in Betracht kommen.

§ 17. Das Ergebnis der Prüfungen wird in der Weise ermittelt, dass die Leistung in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung für jedes Fach oder jede Fächergruppe, sowie für die wissenschaftliche Abhandlung (§ 10, lit. c) auf Antrag der Referenten und Examinatoren von der Kommission mit den Noten 1, 2, 3, 4, 5 taxiert und hierauf durch arithmetisches Mittel die Zensur festgestellt wird, wobei Brüche von $\frac{1}{2}$ und darüber für die geringere Note entscheiden.

Die Prüfungen werden als genügend anerkannt, wenn das arithmetische Mittel nicht tiefer als drei zu stehen kommt, und wenn ausserdem die Mehrzahl der Fächer und in der praktischen Prüfung der Durchschnitt der homiletischen sowie der katechetischen Leistungen nicht unter 3 ist.

Für einen gültigen Entscheid ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit; bei gleichgeteilten Stimmen gilt die von ihm vertretene Ansicht.

30. Dezember Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren
1938. Prüfung unstatthaft.

§ 18. Über das günstige Ergebnis der Prüfungen stellt die Kommission den Kandidaten ein amtliches Zeugnis aus, das sämtliche Fachnoten und die Zensur mit dem arithmetischen Mittel enthalten soll.

Sie erstattet der Kirchendirektion Bericht über die Prüfungen und reicht ihr, sobald der Ausweis über befriedigende Absolvierung des Lernvikariates vorliegt, zuhanden des Regierungsrates ihre Anträge betreffend Aufnahme in den Kirchendienst ein.

Die Prüfungskommission ist verpflichtet, der Kirchendirektion Mitteilung zu machen, wenn sie einen Bewerber aus zwingenden Gründen für ungeeignet für das geistliche Amt hält. Sie kann schon bei den vorausgehenden Prüfungen ungeeigneten Bewerbern den Rat erteilen, einen andern Beruf zu wählen.

IV. Verfahren bei auswärtigen Bewerbern.

(§ 27 K. G.)

§ 19. Die schweizerischen Prüfungen über das kirchliche Amt in der reformierten Kirche werden unter den Bedingungen anerkannt, dass Gegenrecht gehalten wird und die Bewerber ihr Examen mit Note gut oder sehr gut gemacht haben.

Im andern Fall haben sie, sofern nicht § 27, Alinea 3, des Kirchengesetzes auf sie zutrifft, eine abgekürzte Prüfung (Kolloquium) zu bestehen, die sich über die Fächer der theoretischen und praktischen Prüfung erstreckt.

Hält es die Kommission zu ihrer Information erforderlich, so kann sie in allen Fällen von dem Bewerber eine Probepredigt verlangen.

Sämtliche Bewerber haben sich über eine unserm Lernvikariat gleichwertige praktische Betätigung in kirchlicher Arbeit während mindestens eines halben Jahres auszuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission in jedem einzelnen Fall auf Grund der vorgelegten Ausweise.

§ 20. Bewerber, die eine ausländische theologische Prüfung bestanden haben, können nach § 27 K. G. zur Aufnahme empfohlen

werden, wenn die in § 19, Alinea 1, hiervor genannten Bedingungen 30. Dezember erfüllt sind. Sie haben aber auf alle Fälle ein Kolloquium zu bestehen. 1938.

§ 21. In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission einfach über Annahme oder Abweisung der Prüfung resp. Bewerbung.

§ 22. Die Prüfungskommission hat das Recht, in Ausnahmefällen, wenn es das Bedürfnis für die Besetzung einer Pfarrstelle erheischt, auch einen solchen Bewerber zur Aufnahme in den Kirchendienst zu empfehlen, der zwar keine eigentliche Staatsprüfung bestanden hat, sich aber über eine mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in einem kirchlichen Amt oder in der Mission ausweisen kann. Er hat aber ein Kolloquium zu bestehen nach § 19, Alinea 2.

§ 23. Die auswärtigen Bewerber, welche nach § 27 K. G. die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nachsuchen, haben bei Einreichung ihres Gesuches eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten.

Wird das Gesuch eines solchen Bewerbers abgelehnt, so erfolgt Rückerstattung des Betrages.

V. Bestimmungen über Nachprüfungen.

§ 24. Enthält das Maturitätszeugnis keinen Ausweis über genügende Kenntnis der alten Sprachen, so muss die Nachprüfung in denselben spätestens zwei Semester vor der ersten theologischen Prüfung erfolgen.

Inhaber eines bernischen Primar- und Sekundarlehrerpatentes, die mindestens ein Jahr im praktischen Schuldienst gestanden sind, haben, zur Zulassung zu der ersten theologischen Prüfung, dieselbe Nachprüfung in den alten Sprachen zu bestehen.

Bewerber, die Inhaber des Abgangszeugnisses einer freien theologischen Bildungsanstalt sind, können die ihnen fehlenden Ausweise in den alten Sprachen ebenfalls durch eine solche Nachprüfung erlangen. Von ihrer Studienzeit kann ihnen ein Teil bis zum Maximum von vier Semestern angerechnet werden.

Diese Nachprüfung kann von der Prüfungskommission der theologischen Fakultät übertragen werden.

30. Dezember
1938.**VI. Prüfungen für weibliche Theologiestudierende.**

§ 25. Für den Dienst als Pfarrhelferinnen in der bernischen Landeskirche (Art. 57 der Kirchenordnung vom 17. Dezember 1918) können weibliche Theologiestudierende diplomiert werden, nachdem sie die hienach vorgesehenen Prüfungen bestanden haben.

A. Erste Prüfung.

§ 26. Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, die der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Maturitätszeugnis eines anerkannten Gymnasiums, resp. einer staatlich anerkannten Prüfungskommission, oder bernisches Primarlehrerinnenpatent. Nachprüfungen in den alten Sprachen müssen spätestens zwei Semester vor der ersten Prüfung abgelegt sein. Die Nachprüfungen können von der Prüfungskommission der theologischen Fakultät übertragen werden.
- b) amtliche Bescheinigung mindestens zweijähriger Hochschulstudien, die sich über folgende Fächer erstrecken sollen: allgemeine und schweizerische Kirchengeschichte, Geschichte der Philosophie, Religionsgeschichte, Altes und Neues Testament.

§ 27. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit in Kirchengeschichte.

§ 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) allgemeine und schweizerische Kirchengeschichte;
- b) Religionsgeschichte;
- c) und d) Bibelkunde des Alten und Neuen Testamentes, nebst Übersetzen leichterer Abschnitte aus den Grundsprachen.

B. Zweite Prüfung.

§ 29. Die Zulassung zu der zweiten Prüfung ist durch folgende Ausweisschriften bedingt, die der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Zeugnis über bestandene erste Prüfung;
- b) Ausweis über mindestens dreijährige Hochschulstudien, insbesondere des Besuches der Vorlesungen und Seminarien über biblische und praktische Theologie und der Vorlesungen über Psychologie, Dogmatik und Ethik.

§ 30. Die zweite Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine 30. Dezember praktische Prüfung. 1938.

1. Theoretische Prüfung.

§ 31. Die theoretische Prüfung, die nur mündlich abgenommen wird, erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Symbolik (Kirchen- und Sektenkunde), mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz;
- b) biblische Theologie des Alten und Neuen Testaments;
- c) Pädagogik;
- d) Kenntnis der christlichen Liebestätigkeit.

2. Praktische Prüfung.

§ 32. Die praktische Prüfung besteht in der schriftlichen Behandlung eines Bibeltextes für eine religiöse Ansprache, sowie in einer mündlichen, frei zu haltenden Ansprache über ein religiöses Thema und einer frei zu haltenden Probelektion für eine Unterrichtsstunde.

§ 33. Das Diplom einer Pfarrhelferin wird den Examinandinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erst ausgestellt, wenn sie den Ausweis über praktische Betätigung während mindestens eines halben Jahres in Kranken- oder Gemeindepflege oder Schuldienst erbracht haben. Die Prüfungskommission erstattet dem Synodalrat und der Kirchendirektion über die Diplomierungen Bericht.

§ 34. Es steht den Kandidatinnen frei, die erste Prüfung und den theoretischen Teil der zweiten Prüfung nach den Bestimmungen für die Kandidaten des Predigtamtes zu absolvieren.

§ 35. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 c und d, 10 d und e, 11 c und d.

§ 36. Kandidatinnen für den Dienst von Pfarrhelferinnen im französischen Kantonsteil, die ihre Studien an einer der theologischen Fakultäten der romanischen Schweiz abgeschlossen und ein Zeugnis für ein «ministère féminin» erhalten haben, können unter analogen Bedingungen aufgenommen werden, wie die auswärtigen Bewerber für das Predigtamt (vgl. Abschnitt IV hievor).

30. Dezember
1938.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 37. Die Prüfungskommission ist im Einverständnis mit dem Synodalrat berechtigt, ohne Revision dieses Reglementes jederzeit solche Änderungen vorzunehmen, die sich lediglich auf folgende Bestimmungen beziehen:

- a) Zuweisung der Prüfungsfächer zu den einzelnen Prüfungen; Auflösung oder Verbindung von Fächergruppen;
- b) Einführung von Auswahlthemen bei schriftlichen Prüfungen, Einschränkung oder Teilung des Prüfungsstoffs;
- c) Modus der Taxation;
- d) Festsetzung der Zeitdauer der Prüfungen.

Doch sollen diese Änderungen erst nach Ablauf einer dem § 38 entsprechenden Frist und nach Bekanntmachung am schwarzen Brett der Hochschule und im Amtsblatt in Kraft treten.

§ 38. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Kandidaten, die sich über vor dem Herbst 1938 geleistete praktisch-kirchliche Arbeit ausweisen können, wird diese Betätigung bis zu drei Monaten am Lernvikariat angerechnet.

§ 39. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen; durch dasselbe werden das Reglement vom 27. September 1921 mit Nachtrag vom gleichen Tage, sowie der Beschluss des Regierungsrates vom 27. September 1919 betreffend die Prüfungen für weibliche Theologiestudierende aufgehoben.

Bern, den 30. Dezember 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.